



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

N i e d e r s c h r i f t

(in der Fassung gemäß § 45 Abs 6 K-AGO)

zu der im Festsaal des Rathauses der Stadtgemeinde Friesach stattgefundenen

3. Sitzung des Gemeinderates 2025

(03/2025)

am Dienstag, dem 30. September 2025 um 18.30 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich durch Zustellung über das Gemeindeforum am 22. September 2025 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Gleichzeitig wurde die Einladung samt Tagesordnungspunkten auf der Amtstafel vor dem Rathaus sowie auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage der Stadtgemeinde Friesach kundgemacht.

Anwesende Mitglieder des Gemeinderates			
1.	Josef Kronlechner	Bürgermeister/Vorsitzender	
2.	Uschi Heitzer	1. Vizebürgermeisterin	
3.	Mag. Stefan Pachler MBA	2. Vizebürgermeister	
4.	Lukas Kernmayer	Stadtrat	
5.	Ing. Helmut Wachernig	Stadtrat	
6.	Ewald Grün	Stadtrat	
7.	Irene Buggelsheim	Gemeinderätin	
8.	Hubert Groicher	Gemeinderat	
9.	Ing. Heinz Pöllinger	Gemeinderat	
10.	Michael Apolloner	Gemeinderat	
11.	Christian Höferer	Gemeinderat	
12.	Haimo Kandolf	Gemeinderat	
13.	Patricia Hölbling	Gemeinderätin	
14.	Gottfried Krall	Gemeinderat	
15.	MMag. Silke Notsch	Gemeinderätin	
16.	Christoph Neuwirther	Gemeinderat	

17.	Mag. Stefan Hundsbichler	Gemeinderat	
18.	Rainer Galler	Gemeinderat	
19.	Jaqueline Kreuzer	Gemeinderätin	entschuldigt
20.	Gernot Wispichler	Gemeinderat	
21.	Markus Möller	Gemeinderat	
22.	Michael Schabernig	Gemeinderat	
23.	Dr. Otto Liechtenecker	Gemeinderat	
weitere anwesende Personen			
24.	Mag. Bettina Waidhofer	Amtsleiterin/Schriftführerin	
25.	FV Mathias Stadlober	Finanzverwalter	
26.	Armin Ruhdorfer	E-Gemeinderat	für Jaqueline Kreuzer

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung und Begrüßung
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
4.	Bestellung der Protokollfertiger
5.	Niederschrift vom 01. Juli 2025
6.	Bericht 3. Sitzung Kassenkontrollausschuss vom 18.09.2025
7.	Grundsatzbeschluss Sanierung Dobritscher Straße
8.	Finanzierungsplan Dobritscher Straße 2025
9.	Finanzierungsplan Rüsthaus Neu und Wirtschaftshof
10.	Vertrag Generalplanerleistungen Rüsthaus & Wirtschaftshof Neu
11.	Erweiterung Finanzierungsplan Zeltschachbergstraße BA02
12.	Neue Einsatzbekleidungen für die FF-Friesach, FF-St.Salvator und FF-Zeltschach

13.	1. Nachtragsvoranschlag 2025
14.	Erneuerung Teilauflösung Forstveranlagung
15.	Öffentliche Gebäude gemäß § 6 Energieeffizienzrichtlinie (EED III)
16.	Nutzungsvereinbarung für die Anwendung „Kommunale Energiebuchhaltung (KEB)“
17.	Überarbeitung Genereller Bebauungsplan der Stadtgemeinde Friesach
18.	Verordnung Auflassung, Öffentlichkeitserklärung und Übernahme öffentliches Gut - St. Stefaner Weg und Flugplatzweg, - gemäß Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 214084-V1-U vom 22.04.2025, KG. 74308 St. Salvator
19.	Ansuchen auf käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Grundstück Nr. 1763/8 der KG. Friesach (Schüttgasse); Verordnung Auflassung, öffentliches Gut - gemäß Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 254045-V1-U vom 07.07.2025, KG. 74302 Friesach
20.	Verordnung Nachmittagsbetreuung VS Friesach (BÜM)
21.	Vereinbarung AVS betreffend Betreuung in Kleingruppen durch Tagesmütter und Tagesväter (Kamillo´s)
22.	Zusatzvereinbarung Kindertagesstätte Minitreff (Gruppenerweiterung)
23.	Nein zur Schließung der Chirurgie
24.	Auflösung Vertrag Katholische Jugend (Kastl)
25.	Petition des Gemeinderates betreffend Sicherstellung der geplanten Investitionen in die Ossiacher-See-Bahn zur strukturellen Stärkung Mittelkärntens angesichts der infrastrukturellen Verlagerung durch die Koralm
26.	Berichte
27.	Personalangelegenheiten

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Fragestunde

Während offener Frist sind keine Fragen eingelangt.

1. Eröffnung und Begrüßung

Bürgermeister Josef Kronlechner eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Mitglieder zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach.

2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
-----------	--

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn gem. § 37 Abs. 1 K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3.	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
-----------	---

Die Tagesordnung wurde den Mitgliedern zum Gemeinderat der Stadtgemeinde Friesach entsprechend den Bestimmungen des § 35 Abs 2 der K-AGO übermittelt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Tagesordnung die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)
die Tagesordnung.

4.	Bestellung der Protokollfertiger
-----------	---

Die Protokollfertiger werden von den Fraktionen genannt und vom Gemeinderat bestellt.

**Zu Protokollfertigern werden,
(SPÖ) Gottfried Krall und (FPÖ) Rainer Galler
bestellt.**

5.	Niederschrift vom 01. Juli 2025
-----------	--

Die Niederschrift liegt vor und ist allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt worden. Unterfertigt wird jedes Sitzungsprotokoll gem. § 45 Abs 4 K-AGO vom Bürgermeister und zwei weiteren durch den Gemeinderat jeweils zu bestellende Mitglieder des Gemeinderates (Protokollfertiger), sowie von der Schriftführerin.

Die Niederschrift wurde von den Protokollfertigern unterzeichnet.

Abänderungsanträge sind keine eingelangt.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird der Niederschrift vom 01. Juli 2025 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Niederschrift vom 01. Juli 2025.

6.	Bericht 3. Sitzung Kassenkontrollausschuss vom 18.09.2025
-----------	--

Berichterstattung: Ausschussobmann GR Michael Schabernig
Stadtrat: 22. September 2022



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 FRIESACH, FÜRSTENHOFPLATZ 1

DVR.NR.: 51276

19.09.2025

Niederschrift

zu der im Wappensaal des Stadtgemeindeamtes stattgefundenen

3. Sitzung des Kontrollausschusses

am Donnerstag, den 18. September 2025 um 16.00 Uhr

ANWESENDE		
Michael Schabernig	Obmann	
Apolloner Michael	Mitglied	entschuldigt
Groicher Hubert	Mitglied	
Höferer Christian	Mitglied	entschuldigt
Neuwirther Christoph	Mitglied	entschuldigt
Möller Markus	Mitglied	
Stadlober Mathias	Finanzverwalter/Schriftführer	krank
Bernhart Michaela	Schriftführer	
Reibnegger Silvia	Ersatzgemeinderat	für GR Apolloner
Orasch Natalie	Ersatzgemeinderat	für GR Höferer
Galler Rainer	Ersatzgemeinderat	für GR Neuwirther

mit folgender

TAGESORDNUNG	
1.	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2.	Genehmigung der Tagesordnung
3.	Kassenkontrolle
4.	Belegkontrolle
5.	Projekt Stadtgrabensanierung

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:00 Uhr

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

3. Kassenkontrolle

Es wurden Bargeldbestände, Kontostände und Hilfsbücher am 18. September 2025 geprüft. Der Kassenbestand auf den Girokonten beträgt inkl. der Barkasse im Soll € 772.629,33. Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand überein.

Die Kassenprüfung ergab keine Mängel.

4. Belegkontrolle

Es wurden die Belege mit den HÜL-Nummern 1 bis 37.474 stichprobenartig durchgesehen.

Keine Feststellungen!

5. Projekt Stadtgrabensanierung

Den Mitgliedern wird je Aufstellung über die bisherigen Ein- bzw. Ausgaben beim Projekt Stadtgrabensanierung übergeben. Der Finanzverwalter erläutert die Zahlen. Das Projekt Stadtgrabensanierung befindet sich zurzeit mit € 98.891,42 im Minus. Es fehlen noch € 200.000,00 an Bundesmitteln und € 150.000,00 an Landesmitteln.

Verfahren: Stadtgrabenrennlinie 2022 - 2026													
Ansatz:		26306											
Investitionsnummer:		Operativ											
Zeitraum:		2022-2026											
Einnahmen:													
		2022		2023		2024		2025		2026		SUMME	
		VA	Ist	VA	Ist	VA	Ist	VA	Ist	VA	Ist	VA	Ist
Transfer Land BZ o.R.		€ 400.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 250.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
Transfer Verein (Rettet den Stadigr.)		€ -	€ -	€ 300.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 100.000,00	€ -
Transfer Sparkasse		€ 100.000,00	€ -	€ -	€ 50.000,00	€ -	€ 10.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 100.000,00	€ 300.000,00
Transfer Land (Kultur)		€ 245.000,00	€ -	€ -	€ 164.000,00	€ -	€ 81.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 245.000,00	€ 245.000,00
Transfer Land (Soforthilfe Einsatz)		€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 20.000,00	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ 20.000,00
Transfer Bund (BDA)		€ -	€ -	€ 340.000,00	€ 29.000,00	€ 300.000,00	€ 101.000,00	€ 300.000,00	€ 300.000,00	€ 300.000,00	€ -	€ -	€ 440.000,00
SUMME EINNÄHMEN		€ 745.000,00	€ -	€ 240.000,00	€ 259.000,00	€ 300.000,00	€ 462.000,00	€ 300.000,00	€ 300.000,00	€ 300.000,00	€ -	€ -	€ 1.285.000,00
Ausgaben:													
		2022		2023		2024		2025		2026		SUMME	
		VA	Ist	VA	Ist	VA	Ist	VA	Ist	VA	Ist	VA	Ist
Instandhaltung Sonderanlagen		€ 400.000,00	€ 149.608,81	€ 445.000,00	€ 330.046,43	€ 440.000,00	€ 294.714,09	€ -	€ 200.128,09	€ -	€ -	€ 1.285.000,00	€ 954.491,42
SUMME AUSGABEN		€ 400.000,00	€ 149.608,81	€ 445.000,00	€ 330.046,43	€ 440.000,00	€ 294.714,09	€ -	€ 200.128,09	€ -	€ -	€ 1.285.000,00	€ 954.491,42
Überschuss/Abgang		€ 345.000,00	€ -149.608,81	€ 205.000,00	€ 12.043,57	€ 340.000,00	€ 367.285,91	€ 300.000,00	€ 300.128,09	€ 300.000,00	€ -	€ -	€ 330.508,58

Aufgrund der Mauerinsätze werden die Instandhaltungskosten nach steigen, wobei nur verbaud wird, was auch als Binnahme beizuhalt ist.

Kosten Sanierung Mauerersatz netto	€ 154.276,20
USt BC 20%	€ 30.855,24
Kosten BRUTTO	€ 185.131,44

Der Obmann dankt für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung um ~~17:00~~ Uhr.

Diese Niederschrift wurde anlässlich dieser Sitzung verfasst, gelesen, genehmigt und unterfertigt.

Der Obmann:

Die Ausschussmitglieder:

Der Schriftführer:

Der Stadtrat hat den Bericht zur Kenntnis genommen

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Kassenkontrollausschusses

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)
zur Kenntnis.

7. Grundsatzbeschluss Sanierung Dobritscher Straße

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Finanzausschuss: 16. September 2025
Stadtrat: 22. September 2025

Die Dobritscher Straße soll im Zeitraum von 2025 bis 2035 generalsaniert werden. Die Kosten für die Sanierung belaufen sich laut Berechnung von Herrn Ing. Thomas Duller von der Abteilung 10 des Amtes der Kärntner Landesregierung auf Gesamt 4.500.000. Von der Abteilung 10 gibt es bereits eine Vorab Förderzusage in der Höhe von 40% (EUR 1.800.000).

KOSTENPROGNOSE und AUSBAUPLANUNG

Baubegin: 2025

Jahre	Länge [lfm]	Ausbauart	Baukosten [€]	Baukosten indexiert
2025	400	Lfde Verbr. Entw. TS	350.000	350.000
2026	445	UPL, Ent. TS, OTS Asphalt	401.500	400.000
2027	1550	OTS Asphalt	310.000	400.000
2028	1100	UPL, Ent. TS, OTS Asphalt	357.500	450.000
2029	550	UPL, Ent. TS, OTS Asphalt	343.750	450.000
2030	1355	OTS Asphalt	273.000	400.000
2031	0	UPL, Ent. TS	350.000	450.000
2032	700	UPL, Ent. TS, OTS Asphalt	257.500	350.000
2033	770	UPL, Ent. TS, OTS Asphalt	304.000	400.000
2034	600	UPL, Ent. TS, OTS Asphalt	367.500	450.000
2035	1470	OTS Asphalt	292.000	400.000

8940

3.606.750 4.500.000

Die Gesamtkosten für die Stadtgemeinde Friesach belaufen sich somit auf EUR 2.700.000 abzüglich möglicher Interessentenbeiträge.

Das Ziel ist es, einen Finanzierungsplan über die Gesamtlaufzeit aufzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, muss jährlich nach Verfügbarkeit der Mittel ein Finanzierungsplan für die einzelnen Bauabschnitte beschlossen werden. Um das Projekt in der Regierungssitzung beschließen zu lassen, benötigt es aber jedenfalls einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach über die Durchführung Projektes.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Grundsatzbeschluss ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll ein Grundsatzbeschluss für das Projekt Dobritscher Straße gefasst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Grundsatzbeschluss betreffend das Projekt Dobritscher Straße.

8.	Finanzierungsplan Dobritscher Straße 2025
-----------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Finanzausschuss: 16. September 2025
Stadtrat: 22. September 2025

Im Voranschlag wurden bereits EUR 200.000 für die Instandhaltung der Dobritscher Straße eingeplant. Laut Herrn Ing. Duller sind für die Dobritscher Straße 2025 Gesamtkosten in der Höhe von EUR 350.000 geplant. Die Förderung durch die Abteilung 10 beträgt 40 % und somit EUR 140.000 und die Kosten für die Stadtgemeinde EUR 210.000.

Da es sich hier eher um Instandsetzungsmaßnahmen handelt soll daraus ein investives Einzelvorhaben werden.

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Baukosten	350.000	350.000					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	350.000	350.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Landesförderung	140.000	140.000					
Eigenmittel	210.000	210.000					
KIG 2023	-						
Bedarfszuweisungsmittel iR	-						
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
...							
Summe:	350.000	350.000	-	-	-	-	-

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Finanzierungsplan ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Finanzierungsplan Dobritscher Straße 2025 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher,
H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch,
Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller,
M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Finanzierungsplan Dobritscher Straße 2025.

9.

Finanzierungsplan Rüsthaus Neu und Wirtschaftshof

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Finanzausschuss: 16. September 2025

Stadtrat: 22. September 2025

Aufgrund der Kostenplanung der Firma spado architects ZT GmbH ergibt sich nun folgender Finanzierungsplan für das Projekt Neubau Rüsthaus und Wirtschaftshof:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Architektenwettbewerb, Feinplanung	122.000	68.700	53.300	-	-	-	-
Baukosten (inkl. Bauaufsicht, Planung usw.) - Baustufe 1	3.207.000	-	500.000	1.500.000	1.207.000	-	-
Baukosten (inkl. Bauaufsicht, Planung usw.) - Baustufe 2	378.000	-	-	-	378.000	-	-
Ungenauigkeit (+/- 13,75%)	493.000	-	-	-	493.000	-	-
Summe:	4.200.000	68.700	553.300	1.500.000	2.078.000	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Haushaltsrücklage / Auflösung Forstveranlagung	1.269.000	-	-	871.700	397.300	-	-
BZ aR. 2024/2025	1.000.000	-	591.000	409.000	-	-	-
KIG - Mittel	500.000	-	-	200.300	250.500	49.200	-
Darlehen - Müllhaushalt - Recyclinganlage - WVA - ABA	400.000	-	-	-	400.000	-	-
BZ aR. 2027	500.000	-	-	-	500.000	-	-
Regionalfondskredit	500.000	-	-	-	500.000	-	-
BZ aR. Baukulturförderung	31.000	-	31.000	-	-	-	-
Summe:	4.200.000	-	622.000	1.481.000	2.047.800	49.200	-

Für die verschiedenen BZ aR in der Höhe von EUR 31.000, EUR 1.000.000 und EUR 500.000 liegen bereits die Zusagen vor. Auch für den Regionalfondskredit gibt es die mündliche Zusage von Herrn Landesrat Ing. Fellner sowie von der Abteilung 3.

Nach Beschlussfassung des Finanzierungsplanes wird der Antrag an die Abteilung 3 gestellt, um die Mittel zu binden. Die Forstveranlagung läuft bis 01.06.2027. Sollte das Geld wie im Finanzierungsplan bereits 2026 benötigt werden, muss dazu ein separater Beschluss über die vorzeitige Auflösung im Gemeinderat gefasst werden. Auch das Darlehen im Müllhaushalt bzw. die Anteile der anderen Gebührenhaushalte können theoretisch je nach Bedarf vorgezogen werden.

Bürgermeister Kronlechner weißt nochmals ausdrücklich darauf hin, dass mit Zustimmung zum Finanzierungsplan auch die Auflösung der Forstveranlagung nach deren Auslaufen mitbeschlossen wird.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Finanzierungsplan ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Finanzierungsplan Neubau Rüsthaus und Wirtschaftshof die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Finanzierungsplan Neubau Rüsthaus und Wirtschaftshof.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Stadtrat: 22. September 2025

Nunmehr liegt der Vertrag über die Generalplanerleistungen mit spado architects ZT GmbH vor. Die Kosten für die Planungsleistungen, örtliche Bauaufsicht, Projektsteuerung und Fachplanerleistungen belaufen sich auf EUR 393.666,27. Diese Kosten sind im Gesamtprojekt Rüsthaus & Wirtschaftshof neu enthalten.

Vertrag über Generalplanerleistungen

abgeschlossen zwischen:

Auftraggeberin (AG)	Stadtgemeinde Friesach vertreten durch Bgm. Josef Kronlechner	Auftragnehmerin (AN)	spado architects ZT GmbH
Adresse	Fürstenhofplatz 1 9360 FRIESACH	Adresse	St. Veiter Straße 146 9020 KLAGENFURT AM WÖRTHERSEE
Telefon	+43 4268 2213	Telefon	+43 463 428 210
E-Mail	friesach@ktn.gde.at	E-Mail	office@spado.at

1. Vertragsgegenstand	3
2. Vertragsgrundlagen	3
3. Leistungsumfang / Mehrleistungen	3
4. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht / Gegenseitige Unterstützung	3
5. Terminplan	4
6. Honorar	4
7. Zahlungsbedingungen	4
8. Verzögerung/Unterbrechung/Behinderung der Auftragsdurchführung	4
9. Verschwiegenheitspflicht.....	5
10. Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers	5
11. Vollmacht.....	5
12. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen	6
13. Urheberrecht/Verwertungsrechte	6
14. Versicherung.....	7
15. Haftung / Gewährleistung	7
16. Rücktritt vom Vertrag	7
17. Aufrechnung/Zurückbehaltung.....	8
18. Mediation/Schiedsgerichtsvereinbarung/Gerichtsstand.....	8
19. Verjährung	8
20. Schlussbestimmungen	9

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die in der Anlage **ANBOT GENERALPLANERLEISTUNGEN** beschriebenen Generalplaner(innen)leistungen, die für das Projekt **RÜSTHAUS UND WIRTSCHAFTSHOF FRIESACH Baustufe I + II** erbracht werden.

Die Planungsleistungen werden im Wesentlichen im Rahmen eines Werkvertrags erbracht, die Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht im Wesentlichen im Rahmen eines Bevollmächtigungsvertrags.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Dieser Vertrag samt Anlagen.
- 2.2. Die Planungsgrundlagen, das ist der **Siegerbeitrag zum Wettbewerb Rüsthaus und Wirtschaftshof Friesach lt. Juryprotokoll vom 18.10.2024**
- 2.3. Das Honoraranbot lt. Beilage.
- 2.4. Die gesetzlichen (Bau)-Vorschriften, die einschlägigen technischen ÖNORMEN.
Es gilt vorrangig jeweils die strengere bzw. qualitativ hochwertigere Norm und ist jedenfalls der Stand der Technik einzuhalten.
- 2.5. Die Allgemeinen Regelungen für Planerverträge (Stand 2022).
- 2.6. Die Bestimmungen des ABGB.

3. Leistungsumfang / Mehrleistungen

- 3.1. Die Auftragnehmerin wird mit den in der Anlage **ANBOT GENERALPLANERLEISTUNGEN** zu diesem Vertrag genannten Leistungen beauftragt.

4. Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin / Gegenseitige Unterstützung

- 4.1. Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin bei Vertragsabschluss folgende Unterlagen zur Verfügung:
>Unterlagen lt. Wettbewerbsauslobung
- 4.2. Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 4.3. Ist der Auftragnehmerin die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich die Auftraggeberin zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Die Auftraggeberin wird auf Einladung der Auftragnehmerin an der Schlussabnahme mitwirken.
- 4.4. Die Auftraggeberin wird notwendige Entscheidungen kurzfristig und rechtzeitig treffen und diese der Auftragnehmerin mitteilen.

5. Terminplan

- 5.1. Für die Erbringung der in Punkt 3. beschriebenen Ziviltechnikerleistungen sind folgende Zeiträume vorgesehen: Vorentwurf/Entwurf abgeschlossen im Juni 2025, Einreichplanung ab Sommer 2025, **Fertigstellung voraussichtlich 2027.**
- 5.2. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, festgelegt.
- 5.3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, ihre Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass die vorgesehenen Zwischentermine der Auftragnehmerin eingehalten werden können.

6. Honorar

- 6.1. Die Leistungen der Auftragnehmerin werden gemäß der Anlage **ANBOT GENERAL-PLANERLEISTUNGEN** berechnet und vergütet. Für Leistungen, die nach Zeitaufwand verrechnet werden, wird ein **Stundensatz von EUR 95,00 € zzgl. 20% USt. vereinbart.**
- 6.2. Nebenkosten:
Die **Nebenkosten** (z.B. Kosten für Modellerstellung, behördliche Kommissionsgebühren, Fahrtkosten u.dgl.) **werden nicht gesondert verrechnet.**
- 6.3. **Mehrleistungen durch Änderungen**, die nicht durch die Auftragnehmerin verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberwünsche, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang **zusätzlich zu vergüten.**

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, **Teilrechnungen** zu stellen.
- 7.2. Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei der Auftraggeberin fällig, wobei die Auftragnehmerin berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 7.3. Bei Zahlungsverzug hat die Auftraggeberin Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
- 7.4. Bis zur Bezahlung der Schlusshonorarnote bleiben alle von der Auftragnehmerin verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen, etc.) in deren Eigentum.

8. Verzögerung/Unterbrechung/Behinderung der Auftragsdurchführung

- 8.1. Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen der Auftragnehmerin von mehr als 2 Monaten aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund eintritt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 8.2. Dauert die unter 8.1. genannte Unterbrechung mehr als 6 Monate durchgehend an, ist auf Verlangen der Auftragnehmerin der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.

- 8.3. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als 6 Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

9. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin hat strengste Verschwiegenheit hinsichtlich aller ihr im Zuge der Planung und Bauausführung bekannt werdenden und von der Auftraggeberin anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern die Auftraggeberin sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet.

10. Interessenwahrung und Beratung des Auftraggebers

- 10.1. Die Auftragnehmerin ist auf Grund des zwischen ihr und der Auftraggeberin bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihr übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin verpflichtet. Es ist ihr insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen. Sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an die Auftraggeberin herauszugeben.
- 10.2. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihr als Fachperson obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.
- 10.3. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin zu berücksichtigen. Hat die Auftragnehmerin bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin, so hat sie diese der Auftraggeberin im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

11. Vollmacht

- 11.1. Die Auftragnehmerin wird nach Maßgabe des erteilten Auftrages im Rahmen der übertragenen Leistungen die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten ProfessionistInnen, die Abgabe von Rücktrittserklärungen nach § 918 ABGB, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen ProfessionistInnen, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle.
- 11.2. Von der Vertretungsvollmacht ist die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und allenfalls von der Auftraggeberin direkt beauftragte Sonderfachleute, sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmer und der von der Auftraggeberin direkt beauftragten Sonderfachleute nicht umfasst.

- 11.3. Die Auftragnehmerin erhält von der Auftraggeberin eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, AnrainerInnen, beteiligten ProfessionistInnen sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.
- 11.4. Die Auftragnehmerin kann bei der Erfüllung des Auftrags qualifizierte MitarbeiterInnen bzw. SubplanerInnen einsetzen. Die Festlegung der Anzahl und der Qualifikation der einzelnen MitarbeiterInnen und SubplanerInnen obliegt der Auftragnehmerin.

12. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 12.1. Die Originalpläne und -daten verbleiben bei der Auftragnehmerin, die sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.
- 12.2. Die Auftragnehmerin ist jedoch verpflichtet, der Auftraggeberin über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen.
- 12.3. Die Aufbewahrungspflicht der Auftragnehmerin endet grundsätzlich zehn Jahre nach Legung der Schlussshonorarnote an die Auftraggeberin, doch kann sich die Auftragnehmerin während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an die Auftraggeberin von ihrer Verwahrungspflicht befreien.

13. Urheberrecht/Verwertungsrechte

- 13.1. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von der Auftragnehmerin angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei der Auftragnehmerin. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werks bzw. des Nachbaus durch Dritte.
- 13.2. Die Auftraggeberin hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn die Auftragnehmerin mit sämtlichen Teilleistungen der Planung beauftragt wurde und die Auftraggeberin den vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Abgeltung der Honoraransprüche nachgekommen ist. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.

Die Verwendung der Pläne / Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig und es trifft die Auftragnehmerin bei Zuwiderhandeln keine wie immer geartete Haftung. Die Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Davon unberührt bleiben Ansprüche der Auftragnehmerin aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der Pläne / Unterlagen.
- 13.3. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, der Auftragnehmerin nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen.
- 13.4. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Auftraggeberin verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen der Auftragnehmerin anzuführen. Die Auftragnehmerin hat das Recht, der Auftraggeberin die Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin zu untersagen, wenn das Ver-

tragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne die Zustimmung des Auftragnehmers / der Auftragnehmerin abgeändert wird.

14. Versicherung

Die Auftragnehmerin erklärt, dass für Schäden infolge Verletzung der sie nach diesem Vertrag treffenden Pflichten eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von € 3.000.000,00 für Personenschäden und € 1.000.000,00 für sonstige Schäden und einem Selbstbehalt von € 7.500,00 € besteht. Die Auftragnehmerin wird auf Wunsch der Auftraggeberin eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

15. Haftung / Gewährleistung

- 15.1. Bei Arbeitsgemeinschaften haftet jede/r einzelne ARGE-PartnerIn solidarisch für die gesamte Leistung.
- 15.2. Die Auftragnehmerin hat ihre Leistungen nach dem Stand der Technik und den Regeln der Kunst zu erbringen. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen in Bezug auf den Auftragsgegenstand im Sinne dieses Vertrages.
- 15.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat die Geschädigte zu beweisen. Für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.
- 15.4. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der Auftragnehmerin erbrachte Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- 15.5. Die Auftragnehmerin hat das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit der Behebung derselben beauftragt zu werden.
- 15.6. Die Auftraggeberin nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die Auftragnehmerin verwendet werden dürfen.

16. Rücktritt vom Vertrag

- 16.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist **nur aus wichtigem Grund**, der einem/einer Vertragspartner/in die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - 16.1.1. für die Auftraggeberin, wenn
 - sich die Auftragnehmerin fortgesetzt – trotz schriftlichen Vorhaltes – vertragswidrig verhält;
 - sich die Auftragnehmerin trotz angemessener Nachfristsetzung mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;
 - die Voraussetzungen des Punktes 8.3. vorliegen.
 - 16.1.2. für die Auftragnehmerin, wenn

die Auftraggeberin sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält bzw. die ihr obliegende Mitwirkungspflicht unterlässt;
die Auftraggeberin die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
die Voraussetzungen des Punktes 8.3. vorliegen.

- 16.2. Der **Rücktritt** vom Vertrag ist schriftlich mittels **eingeschriebenen Briefs** zu erklären.
- 16.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftragnehmerin zu vertreten hat, steht ihr nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die sie bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.
- 16.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, gebührt der Auftragnehmerin gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird mit 80% der noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt.
- 16.5. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen deren Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

17. Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 17.1. Die Aufrechnung allfälliger Gegenforderungen mit der Honorarforderung der Auftragnehmerin sowie die Zurückbehaltung des Honorars der Auftragnehmerin oder eines Teils davon sind unzulässig. Für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.
- 17.2. Bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin ist die Auftragnehmerin von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder - gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist – vom Vertrag zurückzutreten.

18. Mediation/Schiedsgerichtsvereinbarung/Gerichtsstand

- 18.1. Die Parteien werden nach Möglichkeit vor Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte bzw. eines Schiedsgerichtes versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen. Die im Mediationsverfahren einvernehmlich getroffene Lösung ist für alle Konfliktbeteiligten bindend.
- 18.2. Als Gerichtsstand wird der Kanzleisitz der Auftragnehmerin vereinbart, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand gemäß § 14 KSchG zwingend zur Anwendung kommt.

19. Verjährung

Die Ansprüche der Auftraggeberin gegen die Auftragnehmerin wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung auf Schadenersatz verjähren binnen zwei Jahren ab Beendigung der Tätigkeit durch die Auftragnehmerin, spätestens jedoch binnen zwei Jahren ab Legung der Schluss Honorarnote, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht. Für Verträge mit VerbraucherInnen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die dort festgelegten Regelungen.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und des Vertrages selbst. Die unwirksame Bestimmung gilt diesfalls als durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt, die ihr wirtschaftlich weitestmöglich entspricht. Dasselbe gilt für Vertragslücken oder nicht ausreichende vertragliche Regelungen.
- 20.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung der jeweils nach diesem Vertrag zeichnungsberechtigten Personen; dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 20.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 20.4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon jeweils die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin eine erhält.

Anlagen: Anbot Generalplanerleistungen spado architects vom 17.09.2025

Klagenfurt am Wörthersee, am 17.09.2025

Auftraggeberin

Auftragnehmerin

9 von 9

Firma
spado architects ZT GmbH
St. Veiterstraße 146
9020 Klagenfurt

Peter Breunlich
Vertragsabteilung
T +43.1.716 07-327
peter.breunlich@vav.at

18. August 2025

**Bestätigung für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung
Polizze Nr.: 1149115001**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir gerne, dass bei unserer Gesellschaft unter o.a. Polizzennummer aufrechter Versicherungsschutz gemäß Wording Aon Haftpflichtversicherung für ZiviltechnikerInnen des Kammerbereiches für Steiermark und Kärnten besteht.

Versicherungsnehmer:	spado architects ZT GmbH St. Veiterstraße 146 9020 Klagenfurt
Mitversichert:	DI Hannes Schienegger DI Harald Weber
Risiko:	Berufshaftpflichtversicherung für Ziviltechniker Befugnis: Architekt
Versicherungssumme:	EUR 3.000.000,00 für Personenschäden EUR 1.000.000,00 für sonstige Schäden
Selbstbehalt:	EUR 7.500,00 fix je Schadenfall
derzeitige Laufzeit:	bis 1.1.2029 mit automatischer Verlängerung

Der Vertrag ist aufrecht und die Prämie ist bezahlt.

Mit freundlichen Grüßen
VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft


ppa. Mag. Mario Adamek


i.V. Mag. Peter Breunlich

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Generalplanervertrag mit spado architects ZT GmbH ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Vertrag Generalplanerleistungen Rüsthaus & Wirtschaftshof mit dem Architektenbüro spado architects ZT GmbH abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Vertrag Generalplanerleistungen Rüsthaus & Wirtschaftshof mit dem Architektenbüro spado architects ZT GmbH.

11.	Erweiterung Finanzierungsplan Zeltschachbergstraße BA02
-----	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
 Finanzausschuss: 16. September 2025
 Stadtrat: 22. September 2025

Die Sanierung der Zeltschacher Straße BA02 wurde am 02.07.2019 im Gemeinderat mit Gesamtkosten von EUR 1.100.000 beschlossen. Hauptsächlich auf Grund hohen Baukosten der letzten Jahre erhöhen sich die Gesamtkosten laut Herrn Ing. Duller um EUR 200.000 auf EUR 1.300.000. Das Projekt wird 2025 abgeschlossen. Der Finanzierungsplan stellt sich wie folgt dar:

Investitions- und Finanzierungsplan

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Baukosten	200.000	200.000					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	200.000	200.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Landesförderung	80.000	80.000					
Eigenmittel	100.000	100.000					
Interessentenbeiträge	20.000	20.000					
Bedarfszuweisungsmittel iR	-						
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
Summe:	200.000	200.000	-	-	-	-	-

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Finanzierungsplan ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem Finanzierungsplan Erweiterung Zeltschachbergstraße BA02 die Zustimmung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den Finanzierungsplan Erweiterung Zeltschachbergstraße BA02.

12.	Neue Einsatzbekleidungen für die FF-Friesach, FF-St.Salvator und FF-Zeltschach
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 22. September 2025

Die freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Friesach sollen mit neuen Einsatzbekleidungen ausgestattet werden. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich laut Angebot auf EUR 42.900.

Die Anschaffung wird zu je einem Drittel vom Land Kärnten sowie vom Kärntner Feuerwehrverband gefördert. Somit bleiben für die Stadtgemeinde Kosten in der Höhe von ca. EUR 14.000. Diese sollen mittels KIG 2025 Mittel finanziert werden.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Anschaffung der neuen Dienstuniformen ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die neuen Dienstuniformen für die freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Friesach angeschafft werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsbichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die neuen Dienstuniformen für die freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Friesach anzuschaffen.

13.	1. Nachtragsvoranschlag 2025
------------	-------------------------------------

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Finanzausschuss: 16. September 2025
Stadtrat: 22. September 2025

Die Ergebnisse des 1. Nachtragsvoranschlags 2025 stellen sich wie folgt dar:

Einnahmen									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2025 EHH	1. NVA 2025 FHH
6	01000	300000	KIG Mittel Tonanlage	-	-	-	-	-	6.400
2	01000	829000	KELAG - Kooperationsbeitrag	-	-	10.000,00	10.000,00	10.000	10.000
2	02400	816000	Kostensersatz Wahl (Volksbefragung)	3.500	3.500	5.998,00	5.998,00	2.500	2.500
6	16000	300000	KIG Mittel Uniformen	-	-	-	-	-	14.000
6	16300	301200	Beitrag Land Uniformen	-	-	-	-	-	14.000
6	16300	307000	Beitrag Verband Uniformen	-	-	-	-	-	14.000
2	21100	829000	Sonstige Erträge (Versicherungsleistung)	-	-	1.064,68	1.064,68	1.000	1.000
2	21120	828000	Heizkostenabrechnung	-	-	638,41	638,41	600	600
2	23200	860000	Schülerfreifahrten Finanzamt	20.000	20.000	29.503,60	29.503,60	9.500	9.500
2	24000	828000	Kindemest Guthaben	-	-	61.627,68	61.627,68	61.600	61.600
2	24000	860600	Zukunftsfondsmittel § 23	130.400	130.400	129.126,00	129.126,00	-	1.300
2	25900	828000	Korrektur und Aufrollung Gebühren Jugendzentr.	-	-	4.271,12	4.271,12	4.300	4.300
2	26400	811000	Pacht Eisstockbahn	-	-	250,00	250,00	200	200
2	36300	861000	Förderung Wildzaun	-	-	-	-	2.200	2.200
2	36930	861100	Burg Friesach BZ aR 2024	-	-	-	-	100.000	100.000
2	41100	828000	Guthaben Abteilung 5 - Pflegewesen 2024	-	-	87.276,95	87.276,95	19.300	19.300
2	41100	828000	Guthaben Abteilung 5 - Psychosoziale Versorgung	-	-	87.276,95	87.276,95	38.500	38.500
2	41100	828000	Guthaben Abteilung 4	-	-	87.276,95	87.276,95	29.400	29.400
2	41100	861400	K-WZG	7.200	7.200	6.710,40	6.710,40	-	500
2	41100	861800	Strafgelder	-	-	73.038,83	73.038,83	73.000	73.000
2	56000	828000	Guthaben Krankenanstalten 2024	-	-	16.735,22	16.735,22	16.700	16.700
2	61200	829000	Kostenbeteiligung Asphaltierungsarbeiten	-	-	3.841,72	3.841,72	3.800	3.800
2	61200	861000	Landesmittel Timrianweg (30%)	-	-	-	-	6.900	6.900
2	64000	829000	Versicherungsleistung, Gutschrift Paletten	-	-	1.510,35	1.510,35	1.500	1.500
2	81600	829000	Versicherungsleistung Laterne	-	-	4.487,95	4.487,95	4.500	4.500
2	83100	810000	Leistungserlöse	6.000	6.000	7.610,07	7.610,07	1.600	1.600
2	83100	811000	Pacht und BK Ferjan 2022 - 2023	2.500	2.500	13.333,33	13.333,33	13.300	13.300
2	83100	811000	Pacht Venezia 2024	2.500	2.500	13.333,33	13.333,33	2.500	2.500
2	84600	828000	Wohngebäude Jahresabrechnungen Guthaben	-	-	714,03	714,03	700	700
2	84902	811000	Mieterträge	1.000	1.000	6.835,46	6.835,46	5.800	5.800
2	87000	810000	Einspeiseentgelte	-	-	2.452,81	2.452,81	3.000	3.000
2	87000	829000	Rückerstattung Netzzufritt	-	-	1.008,00	1.008,00	1.000	1.000
2	90000	829000	Sonstige Erträge (Rückzlg. Exek. Kosten)	-	-	783,60	783,60	800	800
2	92000	833000	Kommunalsteuer	980.000	980.000	747.957,67	747.957,67	195.000	195.000
2	94100	860110	FAG §26 Mittel	324.300	324.300	326.199,00	326.199,00	1.900	1.900
2	94400	860000	Bundesmittel KatSchäden 2024	-	-	12.173,45	12.173,45	12.200	12.200
2	99999	899000	Verrechnung operativ - investiv (div. Haushalte)	-	-	-	-	61.500	61.500
			Summe Einnahmen					683.000	731.400

Ausgaben									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2025 EHH	1. NVA 2025 FHH
5	01000	042000	Tonanlage Standesamt	-	-	-	-	-	6.400
1	01000	705002	Miete Kopierer - falsche Post	4.300	4.300	-	-	4.300	4.300
1	01000	705007	Miete Kopierer	-	-	-	-	4.300	4.300
1	02200	582000	Aufrollungen und MV-Beitrag Jaumeregger	-	-	3.128,13	3.128,13	4.000	4.000
1	02400	721300	Wahlbeisitzer	2.100	2.100	3.900,00	3.900,00	1.800	1.800
1	03100	728000	Bebauungsplan	8.000	8.000	13.233,48	13.233,48	11.500	11.500
1	13200	728000	Totenbeschau	26.000	26.000	29.300,72	29.300,72	3.300	3.300
5	16300	042000	Uniformen	2.500	2.500	-	-	-	42.000
1	21100	720800	BK VS (Ratenzahlung)	200.000	200.000	112.028,03	112.028,03	70.000	70.000
1	23200	621000	Schülerfreifahrten	45.000	45.000	59.779,84	59.779,84	27.800	27.800
1	24000	700000	Mieten Kindernest (Jahresabr.)	65.300	65.300	70.726,26	70.726,26	5.400	5.400
1	24000	700000	Kindergärten Container f. Kindergarten Miete bis 27	65.300	65.300	70.726,26	70.726,26	20.000	20.000
1	24000	751900	Kinderbetreuungseinrichtungen - falscher Ansatz	221.100	221.100	140.407,78	140.407,78	221.100	221.100
1	24000	757000	Kindergärten (+20.000,- Beitrag; Abgang +60.000,-)	126.000	126.000	198.903,90	198.903,90	80.000	80.000
1	24000	757000	Kindergärten AVS f. Kamillos?	126.000	126.000	198.903,90	198.903,90	50.000	50.000
1	24900	751900	Kinderbetreuungseinrichtungen	-	-	-	-	221.100	221.100
1	24900	751900	Kinderbetreuungseinrichtungen Nachverr. 2024	-	-	-	-	11.500	11.500
1	24900	751900	Kinderbetreuungseinrichtungen NTV 2025 Land	-	-	-	-	23.600	23.600
1	25900	711000	Korrektur und Aufrollung Gebühren Jugendzentr.	1.000	1.000	2.616,63	2.616,63	1.900	1.900
1	32000	711000	Korrektur und Aufrollung Gebühren Musikschule	1.500	1.500	5.862,65	5.862,65	6.000	6.000
1	32200	757000	Stadtkapelle Stromrückvergütung	4.400	4.400	5.575,62	5.575,62	1.200	1.200
1	36000	614000	Museum Mauerabdeckung	500	500	2.026,00	2.026,00	1.500	1.500
1	36000	728000	Beschilderung Kapellenturm QR + Website	4.200	4.200	6.626,80	6.626,80	4.600	4.600
1	36330	619000	Instandhaltung Sonderanlagen (Wildzaun)	2.000	2.000	5.143,68	5.143,68	3.200	3.200
1	36910	728000	Ehem. Burgenstadt (Steuerberaterkosten)	-	-	1.055,61	1.055,61	1.100	1.100
1	36930	755000	Burg Errichtung BZ 2024	100.000	100.000	-	-	100.000	100.000
1	41100	751600	Schulsassistentz Erhöhung nach Abr. inkl. Nachzlg.	2.167.600	2.167.600	1.317.451,34	1.317.451,34	2.900	2.900
1	41100	751600	Schulsozialarbeit Nachverr. 2024	2.167.600	2.167.600	1.317.451,34	1.317.451,34	1.900	1.900
1	41100	751600	Nachzlg. Abteilung 5 - Pflegewesen 2024	2.167.600	2.167.600	1.317.451,34	1.317.451,34	43.500	43.500
1	41100	751600	Nachzlg. Abteilung 5 - Psychosoziale Versorgung	2.167.600	2.167.600	1.317.451,34	1.317.451,34	2.300	2.300
1	41100	751600	K-ZAG	2.167.600	2.167.600	1.317.451,34	1.317.451,34	500	500
1	41100	751600	Kopfgote Abt. 11 (HibL)	2.167.600	2.167.600	1.317.451,34	1.317.451,34	4.500	4.500
1	42900	757000	Pensionisten 2024 + 2025	-	-	-	-	3.000	3.000
1	53000	751140	Rettungsdienste	75.500	75.500	44.050,02	44.050,02	5.800	5.800
1	56000	751120	Betriebsabgang Krankenanstalten	954.500	954.500	563.738,30	563.738,30	41.700	41.700
1	61200	611000	Instandhaltung Straßen (Dobritscher Straße	300.000	300.000	53.481,78	53.481,78	200.000	200.000
1	61200	611002	Instandhaltung Timrianweg (30%Land,50%KatSch)	-	-	-	-	23.000	23.000
1	61600	420000	Wanderwege (Baustoffe)	3.500	3.500	5.086,25	5.086,25	1.600	1.600
1	61600	728000	Wanderwege (Verkabelung Wächtersteig)	2.000	2.000	3.863,50	3.863,50	1.900	1.900
1	64000	400000	Einrichtungen STVO (Schilder usw.)	5.000	5.000	7.231,07	7.231,07	2.200	2.200
1	64000	619000	Einrichtungen STVO (Markierarbeiten)	15.000	15.000	-	-	3.000	3.000
1	69000	728000	Beratung "Ruf Mi"	-	-	3.600,00	3.600,00	9.600	9.600
1	77100	728000	Maßnahmen Fremdenverkehr (QR-Homepage)	-	-	1.432,14	1.432,14	2.000	2.000
1	78900	755000	Förderung Pacht Venezia 2024 + Pop-Up	10.300	10.300	7.600,00	7.600,00	8.100	8.100
5	81600	005000	Straßenbeleuchtung Petersberg, Fürstenhofplatz	-	-	-	-	14.411,95	18.800
1	81600	619000	Laternen nach Unfall	-	-	5.343,95	5.343,95	5.300	5.300
1	81600	728000	Öffentliche Beleuchtung (Netzbau)	-	-	2.134,20	2.134,20	2.100	2.100
5	82000	020000	Maschinen (HD-Reiniger)	-	-	-	-	3.317,12	3.300
5	82000	030000	Werkzeuge	-	2.500	-	-	-	2.500
5	82000	040000	Fahrzeugeinrichtung	-	-	-	-	6.279,04	6.300
5	82000	042000	Waage Bauhof	-	2.500	-	-	2.848,44	300
5	83100	006000	Freibad Einstiege	-	-	-	-	-	12.000
1	83100	400000	Freibad GWG	600	600	2.387,42	2.387,42	1.800	1.800
1	83100	614000	Instandhaltung Gebäude (E-Überprüfung Schmiedl.)	500	500	2.882,69	2.882,69	2.400	2.400
1	84600	614000	Sanierung Wohnung Marktplatz 18	-	-	8.928,20	8.928,20	8.900	8.900
1	84600	729000	Gutachten Steinbruchweg 4, Marktplatz 18	-	-	3.005,19	3.005,19	5.300	5.300
1	84902	614000	Beleuchtung Wand Fürstenhof	6.000	6.000	13.185,58	13.185,58	7.200	7.200
1	90001	456000	EDV (Toner)	1.000	1.000	1.558,91	1.558,91	600	600
1	90001	728000	EDV (Cities)	6.500	6.500	8.369,82	8.369,82	6.800	6.800
1	92000	722000	Rückersätze (VergSt. Bürgerfrauen)	-	-	1.335,63	1.335,63	1.300	1.300
1	98000	799000	Verrechnung operativ - investiv (div. Haushalte)	-	-	-	-	61.500	61.500
Summe Ausgaben								336.500	423.100
Ergebnis 1. NVA 2025 ohne Vorhaben und Gebührenaushalte								346.500	308.300

Ohne Berücksichtigung der Vorhaben und der Gebührenaushalte ergibt sich ein Überschuss im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt.

Vorhaben:									
Zeltschachbergstraße BA2									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2025 EHH	1. NVA 2025 FHH
5	71000	060000	Mehrkosten laut Duller	-	200.000	-	-	-	200.000
6	71000	301000	IB Land 40%	-	80.000	-	-	-	80.000
6	71000	307000	IB Interessenten 10%	-	20.000	-	-	-	20.000
1	71000	799000	Gemeindeanteil 50% (Markierungsbuchung)	-	100.000	-	-	100.000	100.000
2	71000	899000	Gemeindeanteil 50% (Markierungsbuchung)	-	100.000	-	-	100.000	100.000
Zeltschachbergstraße BA2									- 100.000
FF-Rüsthaus									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2025 EHH	1. NVA 2025 FHH
5	16300	061000	Im Bau befindliche Gebäude	-	-	-	53.356,92	-	553.300
6	16300	301200	BZ aR	-	-	-	-	-	622.000
FF-Rüsthaus									- 68.700
Digitale Leuchttürme									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2025 EHH	1. NVA 2025 FHH
5	90001	070000	Software (Kommunale Betriebe, Friedhof)	-	-	-	-	-	20.000
6	90001	300000	KapTransfer Bund KIG	-	-	-	-	-	2.000
6	90001	301000	Förderung Land	-	-	-	11.217,75	-	29.300
Digitale Leuchttürme									- 11.300
Dobritscher Straße									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2025 EHH	1. NVA 2025 FHH
5	61200	060000	Im Bau befindliche Anlagen	-	-	-	-	-	350.000
6	61200	301000	IB Land 40%	-	-	-	-	-	140.000
1	61200	799000	Gemeindeanteil 50% (Markierungsbuchung)	-	-	-	-	210.000	210.000
2	61200	899000	Gemeindeanteil 50% (Markierungsbuchung)	-	-	-	-	210.000	210.000
Dobritscher Straße									- 210.000
Ergebnis 1. NVA 2025 inkl. Vorhaben und ohne Gebührenaushalte								346.500	78.300

Gebührenhaushalte:									
WVA									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2025 EHH	1. NVA 2025 FHH
5	85000	004000	Verlegung Wasserleitung Hubert-Hauser-Straße	-	20.000	-	14.067,02	-	62.500
6	85000	305000	Anteil LWBK	-	-	-	-	-	13.500
5	85000	020000	Gaswarngerät, Pumpe	-	-	-	5.235,00	-	5.200
5	85000	042000	Leckortung, Wasserzähler	-	5.000	-	19.896,97	-	14.900
5	85000	004000	Fernwirk u. Pumpensteuerung Gaisberg	-	-	-	14.067,02	-	7.200
5	85000	004000	Fernwirk u. Pumpensteuerung Zeltschach	-	-	-	14.067,02	-	3.200
5	85000	004000	Hydranten	-	-	-	14.067,02	-	3.600
1	85000	799000	Markierungsbuchung (operativ-investiv)	10.000	10.000	-	-	83.100	83.100
2	85000	899000	Markierungsbuchung (operativ-investiv)	10.000	10.000	-	-	83.100	83.100
WVA									- 83.100
ABA									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2025 EHH	1. NVA 2025 FHH
5	85100	020000	Pumpstation Loretto	-	-	-	-	-	8.700
1	85100	799000	Markierungsbuchung (operativ-investiv)	-	-	-	-	8.700	8.700
2	85100	899000	Markierungsbuchung (operativ-investiv)	-	-	-	-	8.700	8.700
ABA									- 8.700
MÜLL									
Haushalt	Ansatz	Post	Bezeichnung	VA bisher EHH	VA bisher FHH	Soll lfd. Jahr (EHH)	Ist lfd. Jahr (FHH)	1. NVA 2025 EHH	1. NVA 2025 FHH
Müll									- -
GESAMTERGEBNIS 1. NVA 2025								346.500	13.500

Nach der Berücksichtigung der Vorhaben und der Gebührenhaushalte ergibt sich folgendes Gesamtergebnis des 1. Nachtragsvoranschlags 2025:

Ergebnishaushalt:

	Voranschlag 2025	Nachtrag 2025	VA 2025 inkl. NVA
Erträge:	EUR 12.065.100	EUR 1.084.800	EUR 13.149.900
Aufwendungen:	EUR 13.052.500	EUR 738.300	EUR 13.790.800
Nettoergebnis	EUR - 987.400	EUR 346.500	EUR - 640.900

Finanzierungshaushalt:

	Voranschlag 2025	Nachtrag 2025	VA 2025 inkl. NVA
Einzahlungen:	EUR 11.460.600	EUR 1.576.700	EUR 13.037.300
Auszahlungen:	EUR 11.640.000	EUR 1.590.200	EUR 13.230.200
Geldfluss:	EUR - 179.400	EUR -13.500	EUR - 192.900

Neu ab dem VA 2025 ist, dass die Feststellung der hoheitlichen Eigenfinanzierungskraft nunmehr über eine Berechnung im Ergebnishaushalt stattfindet. Diese Berechnung ergibt nach der Begutachtung durch die Abteilung 3 der Kärntner Landesregierung für die Stadtgemeinde Friesach folgendes Ergebnis:

20505 Friesach		1. NVA 2025	Hoheitliche Gemeinde = Gesamthaushalt ohne kostendeckend geführte Betriebe 850-859 (820 bis 2023)									
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde	Gesamthaushalt	820	850	851	852	853	854	858	859	
EHH Erträge	SU 21	11.050.000	13.149.900	747.100	703.800	869.900	526.200	0	0	0	0	
- EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	571.500	673.300	12.400	93.100	8.700	0	0	0	0	0	
EHH Erträge - bereinigt		10.478.500	12.476.600	734.700	610.700	861.200	526.200	0	0	0	0	
EHH Aufwendungen	SU 22	11.936.100	13.790.800	755.300	612.600	713.200	528.900	0	0	0	0	
- EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	60.000	60.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
- FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	10.000	10.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
EHH Aufwendungen - bereinigt		11.866.100	13.720.800	755.300	612.600	713.200	528.900	0	0	0	0	
EHH - Saldo 0 bereinigt	SA 0 ber.	-1.387.600	-1.244.200	-20.600	-1.900	148.000	-2.700	0	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	408.800	596.200	0	48.700	138.700	0	0	0	0	0	
- Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
- Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	112.000	286.500	0	70.200	104.300	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	1.380.400	1.792.300	0	158.300	253.600	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
+ Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-528.000	-334.600	-20.600	37.500	158.600	-2.700	0	0	0	0	
Korrektur Kapitaltransferzahlung ohne VC		-10.000										
abzüglich Forderungsabschreibung (nicht finanzierungswirksam)		-30.000										
zuzüglich Einnahme aus Forstverwaltung (nur FHH)		24.000	27.200	0	12.000	15.200	0	0	0	0	0	
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		-544.000										

Der 1. Nachtragsvoranschlag der Stadtgemeinde Friesach weist ein negatives hoheitliches Ergebnis in der Höhe von **-EUR 544.000 (VA -EUR 509.000)** auf. Die Stadtgemeinde Friesach verfügt im Jahr 2025 keine hoheitliche Eigenfinanzierungskraft. Im Gegensatz zum VA sind in diesem Ergebnis auch die Zuführungen von der operativen an die investive Gebarung enthalten.

Die **Gebührenhaushalte** erzielen voraussichtlich folgende Ergebnisse (Ergebnishaushalt):

WVA: +EUR 37.500

ABA: +EUR 158.600

Müll: -EUR 2.700

Die **Ergebnisse für die Jahre 2026 bis 2029** stellen sich wie folgt dar:

	2026	2027	2028	2029
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis	-517.800	-500.300	-328.700	-53.100
Finanzierungshaushalt - Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-674.500	-163.200	-444.400	-663.600

Die Bedarfszuweisungsmittel bleiben gegenüber dem Voranschlag unverändert und stellen sich wie folgt dar:

BZ-Rahmen	€ 713.000,00	€ 713.000,00	€ 713.000,00	€ 713.000,00	€ 713.000,00
Freier Rahmen gesamt (muss auf 9400 verbucht werden)	€ 401.400,00	€ 501.400,00	€ 529.400,00	€ 544.600,00	€ 568.000,00
	2025	2026	2027	2028	2029
VS Friesach (Beitrag Schulzentrum bis 2027)	€ 45.500,00	€ 45.500,00	€ 45.500,00		
Regionalfondskredit - Gemeindestraßen 2019-2021	€ 50.100,00	€ 50.100,00	€ 50.100,00	€ 23.400,00	
Regionalfondskredit - Brücken Grafendorf	€ 28.000,00	€ 28.000,00			
Regionalfondskredit - Straßensanierung Thomas-Koschat und Grüner Weg	€ 22.200,00	€ 22.200,00	€ 22.200,00		
Regionalfondskredit - Katastrophenschäden 2020 (bis 2026)	€ 15.800,00	€ 15.800,00	€ 15.800,00		
Zeltschachberg Straße BA02	€ 100.000,00				
Straßenbeleuchtung Neu	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00	€ 50.000,00
Rückzlg. Sparkassenfonds				€ 95.000,00	€ 95.000,00
WC VS St. Salvator (BZ 24)	€ 25.000,00				
Bindungen nur mehr in Einvernehmen mit Abt. 3 und positiven Saldo 1					

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den 1. Nachtragsvoranschlag ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Wird dem vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag 2025 die Genehmigung erteilt?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den 1. Nachtragsvoranschlag 2025.

14.	Erneuerung Teilauflösung Forstveranlagung
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
 Finanzausschuss: 16. September 2025
 Stadtrat: 22. September 2025

In der 3. Sitzung des Gemeinderates vom 24.09.2018 wurde mehrheitlich der Beschluss gefasst, die Forstveranlagung bedarfsmäßig bis zu einer Gesamtsumme von max. EUR 400.000 zweckgebunden für den Verbau der Runse Friesach aufzulösen. Das Projekt wurde nun mit Gesamtkosten für die Stadtgemeinde Friesach in der Höhe von EUR 395.020 abgeschlossen. Von der Veranlagung wurden bereits EUR 369.760 abgerufen. Für die fehlenden EUR 25.260 benötigt die Versicherung einen neuerlichen Beschluss des Gemeinderates da der Beschluss aus 2018 zu weit zurück liegt. Gesamt liegt die Teilauflösung weiterhin unter den beschlossenen EUR 400.000.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Teilauflösung der Forstveranlagung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Forstveranlagung für die Restzahlung in der Höhe von EUR 25.260 zweckgebunden für den Verbau der Runse Friesach teilaufgelöst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Teilauflösung der Forstveranlagung in der Höhe von EUR 25.260, zweckgebunden für den Verbau der Runse.

15.

Öffentliche Gebäude gemäß § 6 Energieeffizienzrichtlinie (EED III)

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 22. September 2025

Die Europäische Union hat mit der Energieeffizienzrichtlinie III (EED III) ambitionierte Ziele gesetzt. Diese Richtlinie bringt neue Vorgaben für den öffentlichen Sektor mit sich, insbesondere im Hinblick auf die Sanierung von öffentlichen Gebäuden.

Öffentlichen Einrichtungen sind im Wesentlichen drei Pflichten auferlegt:

1. Einsparziel öffentlicher Sektor

Alle öffentlichen Einrichtungen müssen zusammengerechnet ihren Endenergieverbrauch jährlich um mindestens 1,9 % gegenüber dem Jahr 2021 senken

2. Sanierungspflicht öffentlicher Gebäude

Ab Oktober 2025 muss jährlich mindestens 3 % der gesamten beheizten/gekühlten Nutzfläche öffentlicher Gebäude mit über 250 m² (ausgenommen denkmalgeschützte Gebäude) auf Niedrigstenergie-Standard saniert werden (Gebäude, die am 1. Januar 2024 noch nicht dem Standard entsprechen).

Alternativer Ansatz möglich: statt physischer Sanierung kann auch ein Nachweis erbracht werden, dass Energieeinsparungen erzielt wurden, die der 3 %-Sanierungsquote entsprechen (z. B. durch Heizoptimierung, Monitoring etc.). Die Stadtgemeinde Friesach hat den „Alternativen Ansatz“ gewählt.

3. Bestandsinventar öffentlicher Gebäude

Bis 11. Oktober 2025 ist ein öffentlich zugängliches Inventar („Gebäudebestandsliste“) anzulegen - inklusive Daten zu Flächen, Energieverbrauch, Energieausweisen etc.

Diese Gebäudebestandsliste ist dem Land Kärnten verbindlich zu melden und muss öffentlich verfügbar und zugänglich gemacht werden (Homepage).

Nachdem das Rathaus samt Burgbaubüro, die Musikschule inkl. Jugendzentrum sowie der Getreidespeicher denkmalgeschützte Gebäude sind, ergeben sich nur die VS-St.Salvator sowie das FAC-Clubgebäude als EED III relevante Gebäude.

Der Stadtrat hat sich einstimmig dafür ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Sollen die VS-St.Salvator und das FAC-Clubgebäude als öffentlich zugängliches Inventar ausgewiesen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die VS St. Salvator und das FAC-Clubgebäude als öffentlich zugängliches Inventar auszuweisen.

16.	Nutzungsvereinbarung für die Anwendung „Kommunale Energiebuchhaltung (KEB)“
-----	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Stadtrat: 22. September 2025

Zur besseren Veranschaulichung (Monitoring) der Energieverbräuche sämtlicher Anlagen der Stadtgemeinde Friesach (Stromverbrauch, Heizung, Wasser) wurde die kostenlose Onlineanwendung des Landes Kärnten „Kommunale Energiebuchhaltung“ eingerichtet. Hierfür ist folgende Nutzungsvereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung abzuschließen.

<p style="text-align: right;">LAND KÄRNTEN Abt. 15 – Standort, Raumordnung und Energie Zahl: 15-EEP-17293/2024-1</p> <p style="text-align: center;">NUTZUNGSVEREINBARUNG für die ANWENDUNG „Kommunale Energiebuchhaltung (KEB)“</p> <p style="text-align: center;">abgeschlossen zwischen dem Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie Flatschacher Straße 70 9020 Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden als „BEREITSTELLENDER“ bezeichnet)</p> <p style="text-align: center;">und der Stadtgemeinde Friesach Fürstenhofplatz 1 9360 Friesach (im Folgenden als „VERTRAGSPARTEI“ bezeichnet)</p> <p>Präambel</p> <p>Diese Nutzungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen der VERTRAGSPARTEI und dem BEREITSTELLENDEN für die zeitlich limitierte Nutzung der Onlineanwendung „Kommunale Energiebuchhaltung“ (KEB). Der nachfolgende Vertrag regelt die Nutzung der Anwendung „Kommunale Energiebuchhaltung“ durch die VERTRAGSPARTEI sowie die Erbringung von Support- und Aktualisierungsleistungen durch den BEREITSTELLENDEN und die Nutzungsdauer.</p>

1 Definitionen

KEB: Die digitale ANWENDUNG (Webseite und App) zur Erfassung und Auswertung von Zählerständen von Gemeinden

KEB-App: Die Smartphone-App zur Ablesung von Zählerständen

KEB-Webseite: Die Webseite der kommunalen Energiebuchhaltung

Handbuch: Die detaillierte Beschreibung der kommunalen Energiebuchhaltung

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die vertragsmäßige Nutzung der ANWENDUNG mitsamt dem Handbuch. Der VERTRAGSPARTEI wird für diese ANWENDUNG nach den Vorgaben dieses Vertrages ein beschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht im Sinne einer Nutzungsbewilligung eingeräumt.

Weitere Leistungen, wie insbesondere Dienstleistungen im Bereich der (Ein)-Schulung sind nicht Vertragsgegenstand. Für die BEREITSTELLENDEN besteht keine Verpflichtung zur Durchführung bestimmter Dienstleistungen.

Die Nutzung beschränkt sich auf die online Verwendung der Webseite und die App; der Quellcode ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.

Vom Vertragsgegenstand umfasst sind die laufende Aktualisierung der vom BEREITSTELLENDEN gelieferten Energiebuchhaltungsanwendungen und der Support durch den BEREITSTELLENDEN (geregelt in Punkt 10).

3 Nutzungsgebühr

Die Nutzung ist für Kärntner Gemeinden und andere juristische Personen und Gesellschaften, die sich im mehrheitlichen Besitz einer Kärntner Gemeinde befindet, kostenlos.

4 Lieferung und Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden.

Der BEREITSTELLENDEN stellt der VERTRAGSPARTEI einen Zugang zur ANWENDUNG samt digitalem Handbuch ab Vertragsbeginn zur Verfügung. Der BEREITSTELLENDEN liefert pro Gemeinde einen Zugangscodex (Gemeindeadministrator).

Die Zugangsdaten bei Vertragsbeendigung halten die ANWENDUNG jeweils bis Ende des Kündigungsjahres lauffähig. Danach werden sämtliche Zugangsdaten zur ANWENDUNG gelöscht.

Im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses werden die Daten der VERTRAGSPARTEI als CSV-Datei ohne zusätzliche Aufbereitung für die weitere Verwendung übermittelt.

5 Rechtseinräumung

Der BEREITSTELLENDEN räumt der VERTRAGSPARTEI eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, persönliche, zeitlich (auf die Dauer dieses Vertrages) beschränkte Genehmigung zur Nutzung der ANWENDUNG für die Zwecke der VERTRAGSPARTEI ein.

6 Grenzen der Nutzungsvereinbarung

Die VERTRAGSPARTEI ist nur zum Gebrauch der ANWENDUNG berechtigt. Die Zurverfügungstellung der ANWENDUNG durch die VERTRAGSPARTEI an Dritte, etwa im Wege der Vermietung, ist nicht gestattet. Jedoch steht es der VERTRAGSPARTEI frei, weitere Nutzungszugänge für die jeweilige Gemeinde anzulegen.

Die vertragskonforme Nutzung der ANWENDUNG ist das Erfassen von Daten, sowie deren Betrachtung in den angebotenen Visualisierungsformen. Die VERTRAGSPARTEI ist nicht berechtigt, über die reguläre Nutzung hinausgehende Änderungen in der ANWENDUNG vorzunehmen oder die ANWENDUNG zu vervielfältigen.

7 Datenschutz

Die VERTRAGSPARTEI wird die Zugangsdaten zu der ANWENDUNG gegen einen unberechtigten Zugriff sicher aufbewahren und die notwendigen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass diese Personen zugänglich gemacht werden, die nicht zur Nutzung der ANWENDUNG berechtigt sind.

Die VERTRAGSPARTEI wird die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über Datensicherheitsmaßnahmen und Datengeheimnis einhalten.

Die VERTRAGSPARTEI verpflichtet sich, ihre jeweiligen Pflichten gemäß den in Geltung stehenden datenschutzrelevanten Gesetzen einzuhalten.

Der BEREITSTELLENDEN verpflichtet sich, die Daten der VERTRAGSPARTEI sorgsam und sicher zu verwahren. Hierfür wird vom Server-Provider ein umfassendes Sicherungskonzept auf mehreren Ebenen angewendet:

- Täglich wird ein Backup der Datenbanken und Mailkonten vorgenommen (Vorhaltezeit: 3 Tage)
- Täglich wird ein Backup des zur Datenspeicherung angemieteten Servers vorgenommen (Vorhaltezeit: 7 Tage).
- Wöchentlich wird ein FTP-Backup des Accounts vorgenommen (Vorhaltezeit: 2 Wochen). Die Sicherungen werden jeweils auf einer physisch getrennten Speicherstruktur ohne Internetanschluss abgelegt.
- Zusätzlich wird vom BEREITSTELLENDEN täglich eine automatische Sicherung der Datenbank vorgenommen (Vorhaltezeit: 14 Tage)
- wöchentlich wird vom BEREITSTELLENDEN ein Backup erstellt, das auf einem externen Speichermedium abgelegt wird (Vorhaltezeit: 4 Wochen).

8 Weitergabe von Daten

Der BEREITSTELLENDEN kann bis auf Widerruf externen Personen (z.B. KEM-Manager:innen, externe Dienstleistende) auf schriftlichen Wunsch der VERTRAGSPARTEI hin einen Zugriff auf die Daten in der ANWENDUNG ermöglichen.

Die VERTRAGSPARTEI räumt dem BEREITSTELLENDEN die Auswertung und Veröffentlichung aggregierter Daten ein (z.B. Berichtslegung Land – Bund). Objektspezifische Daten werden nicht veröffentlicht. Für interne Zwecke wird das objektbezogene Auswertungstool der KEB – Daten im Energieinformationssystem des Landes integriert.

9 Nutzung

Die Nutzungsdauer ist auf die gültige Vertragslaufzeit beschränkt (siehe Punkt 4).

NUTZUNGSGEWÄHRUNG. Unter der Voraussetzung, dass sie alle Bestimmungen dieses Nutzungsvertrages einhalten, gewährt der BEREITSTELLENDEN der VERTRAGSPARTEI folgende Rechte:

- Anlegen von Objekten und Zählern

- Erfassen von Zielen
- Anlegen von zusätzlichen Zugängen
- Pflege von Zählern, Objekten und Kennzahlen
- Eingabe von Zählerdaten
- Festlegen administrativer Einstellungen
- Nutzung der zur Verfügung gestellten grafischen Darstellungen und Tabellen

10 Supportleistungen

Der BEREITSTELLEDE hält die ANWENDUNG laufend aktuell und verpflichtet sich dazu, sich entwickelnde Standards zu verfolgen, zu evaluieren und gegebenenfalls anzuwenden. Der BEREITSTELLEDE bietet monatlich eine kostenfreie Fragestunde an, die von den VERTRAGSPARTEIEN zur Klärung kleinerer, konkreter Fragestellungen genutzt werden kann (bis auf Widerruf). Darüber hinaus besteht keine Verpflichtung des BEREITSTELLENDEN zu kostenfreien Serviceleistungen, ausgenommen technisch bedingte Programmfehler.

Die ANWENDUNG befindet sich in stetiger Weiterentwicklung, daher kann es zu geringfügigen technischen Schwierigkeiten kommen, die sich maximal auf die Eingabe von Daten auswirken, jedoch nicht auf die Datensicherheit.

11 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so hat es nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge, sondern lediglich der davon betroffenen Vertragsteile, sofern der Vertragszweck im Wesentlichen noch erreichbar ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, diese ungültige Vertragsbestimmung durch eine neue, gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für ein allfälliges einvernehmliches Abgehen von der gegenständlichen Schriftformklausel.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das jeweils für Klagenfurt sachlich zuständige Gericht.

Datum, Ort:

Datum, Ort:

Für den Bereitstellenden:
Amt der Kärntner Landesregierung

Für die Vertragspartei:
Stadtgemeinde Friesach

Abt15 – Standort, Raumordnung und Energie
SG Energieeffizienz
DI Christina Morak

Signiert von: Christina Morak
Datum: 28.07.2025 17:15:46
 TRUST <small>Dieses Dokument ist digital signiert. Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokument hat gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 (eIDAS-Richtlinie) die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Nutzungsvereinbarung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Nutzungsvereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Nutzungsvereinbarung mit dem Amt der Kärntner Landesregierung.

17. **Überarbeitung Genereller Bebauungsplan der Stadtgemeinde Friesach**

Berichterstattung: StR Ing. Helmut Wachernig
Ausschusssitzung: 15. September 2025
Stadtrat: 22. September 2025

Die 2. Kundmachung (Auflageverfahren) zum Generellen Bebauungsplan lag in der Zeit von 24.07.2025 bis 18.09.2025 auf. Einwände sind bei der Stadtgemeinde Friesach in dieser Kundmachungszeit keine eingelangt. Die Kundmachung wurde ebenfalls auf der elektronischen Amtstafel der Homepage der Stadtgemeinde sowie im elektronischen Amtsblatt kundgetan.

Über die Einwendungen des Deutsch Ordenskrankenhauses Friesach im 1. Kundmachungsverfahren wurde einvernehmlich abgesprochen, wobei nun eine maximale Gebäudehöhe von 16,00 m zulässig ist. In der Zone C-Sozial- und Gesundheitswesen ist die Anzahl der Geschoße mit maximal 4 Geschoße zulässig.



Der Verordnungsentwurf zum Generellen Bebauungsplan liegt nur vor:



STADTGEMEINDE FRIESACH

Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach

www.friesach.gv.at | friesach@ktn.gde.at

GENERELLER BEBAUUNGSPLAN STADTGEMEINDE FRIESACH

Gemeinderatsbeschluss vom __. __. 2025

Zahl: _____

ENTWURF EINER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom __. __. 2025, Zahl _____, mit
welcher für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Friesach ein
Genereller Bebauungsplan erlassen wird

Aufgrund der §§ 47 und 51 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl.
Nr. 59/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2025, wird verordnet:

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Friesach als Bauland festgelegten Flächen.
- (2) Ausgenommen sind Gebiete, für die rechtswirksame Teilbebauungspläne bestehen.
- (3) Integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden die Anlage A01 (Altstadt), die Anlagen B01-B04 (Ländliche Siedlungskerne) und die Anlage C01 (Sozial- und Gesundheitswesen).

§2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Baugrundstücke:**
Als Baugrundstücke gelten Grundstückspartellen des amtlichen Katasters, die im Flächenwidmungsplan zur Gänze oder teilweise als Bauland festgelegt sind.
Zwei oder mehrere Partellen bilden ein Baugrundstück, wenn die Grundstücke unmittelbar aneinander liegen und die gemeinsame Grenze überbaut wird.
- (2) **Spezifische Grünlandwidmung:**
Die spezifische Grünlandwidmung bezeichnet alle Grünlandflächen, die nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und die nicht zum Ödland gehören (z.B. Grünland – Garten, Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz etc.).
- (3) **Ein- und Zweifamilienhausbebauung:**
Die Ein- und Zweifamilienhausbebauung bezeichnet Wohngebäude, die maximal eine oder zwei Wohneinheiten aufweisen.
- (4) **Mehrfamilienhausbebauung:**
Mehrfamilienhausbebauung bezeichnet Wohngebäude, die mindestens drei Wohneinheiten aufweisen.
- (5) **Bebauungszonen:**
Bebauungszonen sind jene als Bauland gewidmeten Bereiche im Gemeindegebiet, für die spezifische Bebauungsvorschriften festgelegt sind.
- (6) **Bebauungsstruktur:**
Die zulässigen Bebauungsweisen sind im K-ROG 2021 § 48 Abs. 6 Z 1 bis 3 geregelt.
Eine halboffene oder geschlossene Bauweise ist gegeben, wenn an der gemeinsamen Grundstücksgrenze mindestens 75 % der Gesamtgebäudelänge aneinandergelagert sind und der Höhenunterschied maximal ein Geschoß beträgt (Skizze 1).
Für die Beurteilung der Bebauungsweise bleiben bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. a bis e K-BV außer Betracht.
- (7) **Geschoßflächenzahl (GFZ):**
Die Geschoßflächenzahl ist die Summe aller Bruttogeschoßflächen im Verhältnis zur Fläche des dazugehörigen Baugrundstückes.
- (8) **Baumassenzahl (BMZ):**
Die Baumassenzahl ist die Summe aller Baumassen im Verhältnis zur Fläche des dazugehörigen Baugrundstückes. Als Baumasse gilt der oberirdische umbaute Raum bis zu den äußeren Abgrenzungen des Baukörpers. Als oberirdisch gelten alle über dem projektierten Gelände liegenden Gebäudeteile bis zur Gebäudeoberkante (Attikaoberkante bzw. Firsthöhe).

- (9) **Gebäude:**
Ein Gebäude ist ein Bauwerk, das einen nach den Regeln der Baukunst umschlossenen Raum bildet, mit dem Boden in fester Verbindung steht und aus einer künstlich hergestellten Konstruktion besteht, die nach den Regeln der Technik errichtet wurde.
- (10) **Nebengebäude:**
Ein Nebengebäude ist ein Gebäude, das nicht dem Wohnzweck dient. Ein Nebengebäude ist aufgrund seiner Art, Größe und seines Verwendungszweckes dem Hauptgebäude untergeordnet, kann jedoch auch alleinstehend errichtet werden.
- (11) **Garage:**
Eine Garage ist ein Nebengebäude oder Teil eines Gebäudes, der, unabhängig vom Vorhandensein eines Einfahrtstores, zum Abstellen von Fahrzeugen vorgesehen ist.
- (12) **Carport:**
Ein Carport ist ein überdachter Stellplatz, der überwiegend dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dient. Die Ansichtsflächen sind in Summe zumindest zu 50 % offen auszuführen (siehe Skizze 2 und 3).
- (13) **Bauliche Anlagen:**
Unter baulichen Anlagen ist jede Anlage zu verstehen, zu derer Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind, die mit dem Boden in eine Verbindung gebracht wird und die wegen ihrer Beschaffenheit geeignet ist, die öffentlichen Interessen zu berühren. Bauliche Anlagen sind grundsätzlich nicht als Gebäude zu qualifizieren (z.B. Carport, Einhausungen von Tiefgaragenabfahrten, Freitreppen etc.).
- (14) **Dachgeschoß (= Halbgeschoß bzw. 0,5 G):**
Als Dachgeschoße gelten ausgebaute Geschoße innerhalb der Dachform (z.B. Satteldach, Walmdach etc.), bei denen die Fußpfettenoberkante, gemessen ab Rohdeckenoberkante des Dachgeschoßes, eine maximale Höhe von 1,20 m nicht überschreitet (siehe Skizze 4).
Das oberste Geschoß kann auch, unabhängig von der Dachform, als Dachgeschoß gewertet werden, wenn die Bruttogeschoßfläche 60 % des darunterliegenden Geschoßes nicht überschreitet (siehe Skizze 5).
- (15) **Dachgaube:**
Eine Dachgaube ist eine Erweiterung im Dachaufbau eines geneigten Daches eines Gebäudes. Die Stirnseite der Gaube ist zurückversetzt zur darunterliegenden Außenwand auszubilden, die Traufe dieser Dachfläche darf nicht unterbrochen werden. Die maximal mögliche Länge von Dachgauben beträgt in Summe maximal die Hälfte der Traufenlänge der jeweiligen Dachseite.
- (16) **Kellergeschoß:**
Als Kellergeschoß wird ein Geschoß eines Gebäudes bezeichnet, wenn sich die Rohdeckenoberkante des Kellergeschoßes maximal 1,50 m über dem angrenzenden Urgelände befindet. Wird dieses Maß überschritten, unabhängig davon, ob es sich um Kellerwände, Aufständungen oder Scheinmauerwerke handelt, wird dieses

Geschoß im Sinne der maximal erlaubten Gebäudehöhe als Vollgeschoß gewertet, bzw. sind die Flächen bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl zu berücksichtigen (Skizze 6, Skizze 7).

Ausgenommen davon sind punktuelle Bereiche wie Einfahrten mit maximaler Breite von 6,00 m (gemessen im Bodenbereich der Einfahrt) oder für Zugänge, Fluchtwege u.Ä. im dafür notwendigen Ausmaß (siehe Skizze 8).

- (17) **Gebäudehöhe:**
Die Gebäudehöhe ist der vertikale Abstand zwischen dem höchsten Punkt des Gebäudes (Attikaoberkante oder Firsthöhe) und dem tiefsten angrenzenden Punkt des Urgeländes (siehe Skizze 9).
- (18) **Urgelände (=Bestandsgelände):**
Als Urgelände wird der rechtmäßige Zustand des Geländes einer Liegenschaft zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung bezeichnet.
- (19) **Projektiertes Gelände:**
Als projektiertes Gelände wird das Gelände bezeichnet wie es sich nach der Fertigstellung eines geplanten Bauvorhabens in der Natur darstellen wird.
- (20) **Bestandsobjekte:**
Bestandsobjekte sind jene Bauobjekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits bestehen und deren Bauausführung der zugrundeliegenden Baubewilligung entspricht.

§3

Mindestgröße von Baugrundstücken

- (1) Bei Berechnung der Größe von Baugrundstücken sind nur jene Grundstücksteile zu berücksichtigen, welche die Flächenwidmung „Bauland“ aufweisen. Jene Grundstücksteile, welche die Flächenwidmung „Grünland“ aufweisen, können hinzugerechnet werden, wenn eine spezifische Grünlandwidmung vorliegt.
- (2) Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bebaut sind und die Mindestgröße der Verordnung unterschreiten, sind von den Bestimmungen zur Mindestgröße ausgenommen.
- (3) Mindestgröße der Baugrundstücke innerhalb der Zone A:
Aufgrund der historisch bedingten kleingliedrigen Parzellierung gelten in der Altstadt und den historischen Vorstädten keine Mindestgrößen. Die Bebaubarkeit von Grundstücken richtet sich nach den unter § 4 dieser Verordnung „Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken“ genannten Bestimmungen.
- (4) Mindestgrößen von Baugrundstücken in den Zonen B, C, D, E und F:

Bauland	Dorfgebiet, Wohngebiet, Kurgebiet, Geschäftsgebiet	Sondergebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet, Gemischtes Baugebiet
a) bei offener Bauweise	400 m ²	1.500 m ²
b) bei halboffener Bauweise	350 m ²	1.000 m ²
c) bei geschlossener Bauweise	250 m ²	1.000 m ²

- (5) Ausgenommen von der Festlegung der Mindestgröße von Baugrundstücken sind Baugrundstücke, die erforderlichen Versorgungs- oder Infrastruktureinrichtungen (z.B. Anlagen der Wasser- oder Energieversorgung, Kanalisation o.Ä.) bzw. dem öffentlichen Interesse dienen.

§4

Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken

- (1) Die maximal mögliche bauliche Ausnutzung von Grundstücken wird mit der Geschoßflächenzahl oder der Baumassenzahl angegeben.
- (2) In die Berechnung der Geschoßflächenzahl einzurechnen sind:
 - alle Gebäude,
 - Nebengebäude,
 - Garagen,
 - Loggien,
 - Wintergärten,
 - Flugdächer und Carports, deren Ansichtsflächen in Summe zu mehr als 50 % geschlossen sind (Vertikale Stützkonstruktionen sind bei der Bewertung der Ansichtsflächen ausgenommen) - siehe Skizze 10, und
 - überbaute Flächen, die als KFZ-Abstellflächen genutzt werden (siehe Skizze 11).
- (3) In die Berechnung der Geschoßflächenzahl nicht einzurechnen sind:
 - sicherheits-, wärmeschutz-, schallschutz- oder brandschutztechnische Maßnahmen, die in Verbindung mit einem Bestandsobjekt errichtet werden, um den neuesten Erkenntnissen bzw. dem Stand der Technik zu entsprechen,
 - bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit (Lifтанlagen, Rampen, sanitäre Anlagen, o. Ä.),
 - Überdachungen bzw. Einhausungen von Tiefgaragenzu- und abfahrten,
 - Überdachungen bzw. Einhausungen von Müllsammelstellen und Fahrradabstellplätzen,
 - Balkon- und Terrassenüberdachungen,
 - außenliegende Aufzüge, welche nachträglich errichtet werden,
 - Flugdächer oder Carports, deren Ansichtsflächen in Summe weniger als 50 % geschlossen sind,
 - Flugdächer oder Carports bei Ein- oder Zweifamilienhäusern mit einer Grundfläche bis maximal 40 m² (einmalig pro Baugrundstück) und einer Flachdachoberkante bis max. 3,00 m (max. Firsthöhe max. 3,50 m, deren Ansichtsflächen in Summe weniger als 50 % geschlossen sind, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden. Vertikale Stützkonstruktionen sind bei der Bewertung der Ansichtsflächen ausgenommen.)
- (4) Bei Keller- und Tiefgeschoßen ist jener Teil des Geschoßes in die Bruttogeschoßfläche einzurechnen, bei dem die Rohdeckenoberkante mehr als 1,50 m über dem angrenzenden Urgelände liegt. Die Berechnung ist bei Gebäuden in Hanglage sinngemäß anzuwenden (siehe Skizze 7).
- (5) Bei ausgebauten Dachgeschoßen ist jener Teil der GFZ zuzurechnen, bei dem die lichte Raumhöhe mehr als 2,00 m und die Breite mind. 3,00 m beträgt (siehe Skizze 12). Dies gilt nur dann, wenn die technischen und konstruktiven Voraussetzungen für Wohnungen im Sinne der K-BV idgF. gegeben sind. Bei Wohn- und Geschäftshäusern, die vor dem 01.01.2025 baubewilligt wurden, kann das Dachgeschoß ohne GFZ – Anrechnung ausgebaut werden, sofern die umhüllende

Dachhaut nicht wesentlich verändert wird und Interessen des Ortsbild- oder Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt werden.

- (6) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die maximal zulässige bauliche Ausnutzung (GFZ, BMZ) bereits überschritten ist, dürfen die Bestandsobjekte nur in dem Maße umgebaut oder verbessert werden, sodass die gegenwärtige bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird und wenn nicht Interessen des Ortsbildschutzes entgegenstehen.
- (7) Bei der Berechnung der GFZ von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist nur ein Geschoß in die Berechnung einzubeziehen.
- (8) Bei der Berechnung der Baumassenzahl (BMZ) werden Gebäude, Nebengebäude, Stellplätze, Garagen, Flugdächer, Carports und andere Nebengebäude berücksichtigt. Als Baumasse gilt der oberirdische umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers, z.B. bei Flugdächern der Raum, der durch vertikale Projektion der Außenmaße des Daches zum projektierten Gelände entsteht.

§5

Geschoßanzahl und Gebäudehöhe

- (1) Die Geschoßanzahl beschreibt die maximal zulässige Anzahl der Geschoße je Gebäude.
- (2) Der Geschoßanzahl sind Regelgeschoße mit einer maximalen Geschoßhöhe von 3,50 m zugrunde gelegt. Ein Geschoß mit einer durchschnittlichen Höhe über 3,50 m wird als zwei Geschoße bewertet. In Abstimmung mit der Baubehörde kann die Geschoßhöhe zur Flexibilisierung der Erdgeschoßnutzung auf max. 4,00 m erhöht werden.
- (3) Die in den jeweiligen Bebauungszonen beschriebene maximal zulässige Geschoßanzahl oder Gebäudehöhe kann von der Baubehörde verringert werden, wenn Interessen des Orts- und Landschaftsbildes dies erfordern.
- (4) Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, deren Rohfußbodenoberkante mehr als 1,50 m über das angrenzende Urgelände herausragen bzw. die bei einer Bebauung in Hanglagen talseitig mehr als 1,50 m über das angrenzende Urgelände herausragen.
- (5) Ein Dachgeschoß gilt als Halbgeschoß und ist der Geschoßanzahl mit 0,5 zuzurechnen, wenn die Kniestockhöhe, das ist der Abstand von der Rohdeckenoberkante zur Fußfettenoberkante, kleiner oder gleich 1,20 m oder die nutzbare Geschoßfläche gemäß § 2 Abs. 14 kleiner als 60 % der Bruttogeschoßfläche des darunterliegenden Geschoßes ist (siehe Skizze 4 und Skizze 5). Werden die Grenzwerte von 1,20 m bzw. 60 % der BGF (z.B. bei Flachdach oder Puttdach) überschritten, ist das Geschoß als Vollgeschoß anzurechnen.

Dachhaut nicht wesentlich verändert wird und Interessen des Ortsbild- oder Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt werden.

- (6) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die maximal zulässige bauliche Ausnutzung (GFZ, BMZ) bereits überschritten ist, dürfen die Bestandsobjekte nur in dem Maße umgebaut oder verbessert werden, sodass die gegenwärtige bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird und wenn nicht Interessen des Ortsbildschutzes entgegenstehen.
- (7) Bei der Berechnung der GFZ von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist nur ein Geschoß in die Berechnung einzubeziehen.
- (8) Bei der Berechnung der Baumassenzahl (BMZ) werden Gebäude, Nebengebäude, Stellplätze, Garagen, Flugdächer, Carports und andere Nebengebäude berücksichtigt. Als Baumasse gilt der oberirdische umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers, z.B. bei Flugdächern der Raum, der durch vertikale Projektion der Außenmaße des Daches zum projizierten Gelände entsteht.

§5

Geschoßanzahl und Gebäudehöhe

- (1) Die Geschoßanzahl beschreibt die maximal zulässige Anzahl der Geschoße je Gebäude.
- (2) Der Geschoßanzahl sind Regelgeschoße mit einer maximalen Geschoßhöhe von 3,50 m zugrunde gelegt. Ein Geschoß mit einer durchschnittlichen Höhe über 3,50 m wird als zwei Geschoße bewertet. In Abstimmung mit der Baubehörde kann die Geschoßhöhe zur Flexibilisierung der Erdgeschoßnutzung auf max. 4,00 m erhöht werden.
- (3) Die in den jeweiligen Bebauungszonen beschriebene maximal zulässige Geschoßanzahl oder Gebäudehöhe kann von der Baubehörde verringert werden, wenn Interessen des Orts- und Landschaftsbildes dies erfordern.
- (4) Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, deren Rohfußbodenoberkante mehr als 1,50 m über das angrenzende Urgelände herausragen bzw. die bei einer Bebauung in Hanglagen talseitig mehr als 1,50 m über das angrenzende Urgelände herausragen.
- (5) Ein Dachgeschoß gilt als Halbgeschoß und ist der Geschoßanzahl mit 0,5 zuzurechnen, wenn die Kniestockhöhe, das ist der Abstand von der Rohdeckenoberkante zur Fußpfettenoberkante, kleiner oder gleich 1,20 m oder die nutzbare Geschoßfläche gemäß § 2 Abs. 14 kleiner als 60 % der Bruttogeschoßfläche des darunterliegenden Geschoßes ist (siehe Skizze 4 und Skizze 5). Werden die Grenzwerte von 1,20 m bzw. 60 % der BGF (z.B. bei Flachdach oder Puttdach) überschritten, ist das Geschoß als Vollgeschoß anzurechnen.

§6
Bebauungszonen

- (1) **Zone A** – Altstadt und historische Vorstädte (Anlage A01):
umfasst das historische Stadtzentrum sowie die historischen Vorstädte der Stadtgemeinde Friesach
- (2) **Zone B** – Ländliche Siedlungskerne (Anlage B01-B04):
beschreibt die ländlichen Siedlungskerne von St. Salvator, Ingolsthal, Zeltschach und Grafendorf
- (3) **Zone C** – Sozial- und Gesundheitswesen (Anlage C01):
umfasst im Wesentlichen das Gelände des bestehenden Krankenhauses des A. ö. Krankenhauses des Deutschen Ordens Friesach sowie angrenzende Grundstücke
- (4) **Zone D** – Gewerbegebiet und Gemischtes Baugebiet:
umfasst jene Flächen des Stadtgemeindegebietes, die lt. Flächenwidmungsplan als Bauland – Gewerbegebiet oder als Bauland – Gemischtes Baugebiet gewidmet sind
- (5) **Zone E** – Industriegebiet:
umfasst jene Flächen des Stadtgemeindegebietes, die lt. Flächenwidmungsplan als Bauland – Industriegebiet gewidmet sind
- (6) **Zone F** – Restliches Gemeindegebiet:
alle sonstigen als Bauland gewidmeten Flächen, die nicht den Zonen A, B, C, D und E zugeordnet werden

§7
Bebauungsvorgaben für die Zone A - Altstadt
Anlage A01

- (1) Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken:
Die maximal zulässige GFZ wird mit 3,0 festgelegt.
- (2) Bei bebauten Grundstücken innerhalb der Zone A, bei denen die bauliche Ausnutzung bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur dann zulässig, wenn die Wahrung der Interessen des Ortsbildes von der Ortsbildpflegekommission grundsätzlich positiv beurteilt oder die Interessen des Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Anzahl der Geschoße:
Es ist die Errichtung von maximal 3 Geschoßen plus Dachgeschoß zulässig (3,5 G). Ausgenommen sind jene Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die maximal zulässige Anzahl an Geschoßen bereits überschreiten.
- (4) Dachformen:
Als Dachform für Hauptgebäude ist das Walmdach und das Satteldach zulässig. Für die zulässige Dachneigung wird ein Bereich von 15-45° festgelegt.
- (5) Bebauungsstruktur:
Als Bauweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bauweise zulässig.
- (6) Bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude ist das oberste Geschoß (Dachgeschoß) für die Anzahl der Geschoße nicht anzurechnen, wenn im Zuge eines Ausbaues die Außenhülle des Gebäudes nicht verändert wird (gleichbleibender First, Dachneigung).
- (7) Bei Bestandsgebäuden ist der Einbau von Dachflächenfenstern oder Dachgauben, sowie der Dacheinschnitt für Dachterrassen zulässig, wenn es sich um untergeordnete Bauteile handelt und Interessen des Ortsbildschutzes oder Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

§7

Bebauungsvorgaben für die Zone A - Altstadt Anlage A01

- (1) **Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken:**
Die maximal zulässige GFZ wird mit 3,0 festgelegt.
- (2) Bei bebauten Grundstücken innerhalb der Zone A, bei denen die bauliche Ausnutzung bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur dann zulässig, wenn die Wahrung der Interessen des Ortsbildes von der Ortsbildpflegekommission grundsätzlich positiv beurteilt oder die Interessen des Denkmalschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- (3) **Anzahl der Geschoße:**
Es ist die Errichtung von maximal 3 Geschoßen plus Dachgeschoß zulässig (3,5 G). Ausgenommen sind jene Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die maximal zulässige Anzahl an Geschoßen bereits überschreiten.
- (4) **Dachformen:**
Als Dachform für Hauptgebäude ist das Walmdach und das Satteldach zulässig. Für die zulässige Dachneigung wird ein Bereich von 15-45° festgelegt.
- (5) **Bebauungsstruktur:**
Als Bauweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bauweise zulässig.
- (6) Bei einem rechtmäßig bestehenden Gebäude ist das oberste Geschoß (Dachgeschoß) für die Anzahl der Geschoße nicht anzurechnen, wenn im Zuge eines Ausbaues die Außenhülle des Gebäudes nicht verändert wird (gleichbleibender First, Dachneigung).
- (7) Bei Bestandsgebäuden ist der Einbau von Dachflächenfenstern oder Dachgauben, sowie der Dacheinschnitt für Dachterrassen zulässig, wenn es sich um untergeordnete Bauteile handelt und Interessen des Ortsbildschutzes oder Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.

§8

Bebauungsvorgaben für die Zone B – Ländliche Siedlungskerne Anlagen B01-B04

- (1) **Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken:**
Die maximal zulässige GFZ wird mit 0,80 festgelegt.
- (2) **Anzahl der Geschoße:**
Es ist die Errichtung von maximal 3 Geschoßen zulässig (3 G).
Ausgenommen sind jene Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die maximal zulässige Anzahl an Geschoßen bereits überschreiten.
- (3) **Gebäudehöhe:**
Für Hallenbauwerke bzw. Bauwerke ohne eine übliche Geschoßeinteilung ist eine maximale Gebäudehöhe von 10,0 m zulässig.
- (4) **Bebauungsstruktur:**
Als Bauweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bauweise zulässig.
- (5) **Grünflächenanteil:**
Das Mindestausmaß von Grünflächen wird mit 25 % der Fläche des Baugrundstücks festgelegt.

§9

Bebauungsvorgaben für die Zone C –Sozial- und Gesundheitswesen Anlage C01

- (1) **Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken:** Die maximal zulässige GFZ wird mit 1,50 festgelegt.
- (2) **Anzahl der Geschoße:**
Es ist die Errichtung von maximal 4 Geschoßen zulässig (4 G). §5 Abs. 2 muss nicht erfüllt werden.
- (3) **Gebäudehöhe:**
Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 16,0 m zulässig. Überdies kann für gebäudespezifisch erforderliche Anlagen (wie z.B. Klimageräte, Lüftungsanlagen u.Ä.) die Gebäudehöhe um bis zu 3,0 m erhöht werden, sofern sich die Anlagen zumindest straßenseitig innerhalb einer ideellen umhüllenden 45°-Linie ab Außenkante Attika befinden.
- (4) **Bebauungsstruktur:**
Als Bauweise ist die offene und halboffene Bauweise zulässig.
- (5) **Grünflächenanteil:**
Das Mindestausmaß von Grünflächen wird mit 20 % der Fläche des Baugrundstücks festgelegt. Bei neu errichteten PKW-Stellplätzen ist je 6 PKW-Stellplätze mindestens ein standortgerechter, klimaverträglicher, großkroniger Baum (Mindeststammumfang gemessen in einem Meter Höhe 18-20 cm) in unmittelbarer Nähe der Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§10

Bebauungsvorgaben für die Zone D – Gewerbegebiet und Gemischtes Baugebiet Widmungsgebundene Zonierung

- (1) **Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken:**
Die maximal zulässige BMZ wird mit 6,0 festgelegt.
- (2) **Gebäudehöhe:**
Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 13,0 m zulässig.
- (3) **Ausgenommen von Abs. 2 ist die Bauhöhe für technisch notwendige Anlagen wie Kamine, Schloten, Abluftanlagen oder Schlauchtürme etc. Diese dürfen eine maximale Höhe von 20,0 m über dem Urgelände erreichen. Die Interessen des Ortsbildschutzes dürfen dabei nicht verletzt werden.**
- (4) **Bebauungsstruktur:**
Als Bauweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bauweise zulässig.
- (5) **Grünflächenanteil:**
Das Mindestausmaß von Grünflächen wird mit 20 % der Fläche des Baugrundstücks festgelegt.
- (6) **Orts- und Landschaftsbild:**
Bei Gewerbeflächen, deren Bebauung die Ansicht der historischen Burgenstadt beeinträchtigen könnte, ist für die Wahrung der Interessen des Ortsbildes eine positive Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission einzuholen.

§11

Bebauungsvorgaben für die Zone E – Industriegebiet Widmungsgebundene Zonierung

- (1) **Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken:**
Die maximal zulässige BMZ wird mit 8,0 festgelegt.
- (2) **Gebäudehöhe:**
Es ist eine maximale Gebäudehöhe von 15,0 m zulässig.
- (3) **Bebauungsstruktur:**
Als Bauweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bauweise zulässig.
- (4) **Grünflächenanteil:**
Das Mindestausmaß von Grünflächen wird mit 15 % der Fläche des Baugrundstücks festgelegt.
- (5) **Orts- und Landschaftsbild:**
Bei Industrieflächen, deren Bebauung die Ansicht der historischen Burgenstadt beeinträchtigen könnte, ist für die Wahrung der Interessen des Ortsbildes eine positive Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission einzuholen.

§12

Bebauungsvorgaben für die Zone F – Restliches Gemeindegebiet

Alle sonstigen als Bauland gewidmeten Flächen, die nicht den Zonen A, B, C, D, und E zugeordnet werden.

- (1) **Bauliche Ausnutzung von Baugrundstücken:**
Die maximal zulässige GFZ wird mit 0,60 festgelegt.
- (2) **Anzahl der Geschoße:**
Es ist die Errichtung von maximal 2 Geschoßen und einem Dachgeschoß zulässig (2,5 G). Ausgenommen sind jene Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die maximal zulässige Anzahl an Geschoßen bereits überschreiten.
- (3) **Gebäudehöhe:**
Für Hallenbauwerke bzw. Bauwerke ohne eine übliche Geschoßeinteilung ist eine maximale Gebäudehöhe von 8,0 m zulässig.
- (4) **Bebauungsstruktur:**
Als Bauweise ist die offene und halboffene Bauweise zulässig.
- (5) **Grünflächenanteil:**
Das Mindestausmaß von Grünflächen wird mit 25 % der Fläche des Baugrundstücks festgelegt.

§13
Abstandsregelungen

- (1) Die Festlegungen für Abstände gelten für Gebäude und bauliche Anlagen, die einem Gebäude ähnlich sind (z.B. überdachte KFZ-Stellplätze, Nebengebäude etc.).
- (2) Die Abstände von Bauwerken entlang öffentlicher Straßen sind seitens der Baubehörde entsprechend den öffentlichen Interessen, verkehrstechnischer Erfordernisse, Gesundheit und Ortsbildschutz festzulegen.
- (3) Bei einer nicht parallel zur Straße angeordneten Garagenzufahrt muss zwischen dem Garagotor und der Straßengrundgrenze ein Mindestabstand von 5,50 m, gemessen in der zum Garagotor normal liegenden Garagotorachse, gegeben sein. Analog ist diese Bestimmung für Zufahrtstore zu sehen.
- (4) Nebengebäude bzw. Garagen oder bauliche Anlagen, die keine Aufenthaltsräume und Feuerstätten enthalten, mit einer maximalen Höhe von 3,50 m über dem angrenzenden projektierten Gelände, dürfen alleinstehend oder als mehrere Bauten in Summe bis zu einer Gesamtlänge von max. 13,00 m (gemessen Dachkonstruktion außen/außen) in Abstandsflächen bis unmittelbar an einer Nachbargrundstücksgrenze errichtet werden, sofern die Interessen des Orts- und Landschaftsbildes nicht entgegenstehen oder die Belichtung von bereits bestehenden Aufenthaltsräumen nicht beeinträchtigt wird. Allfällige baubewilligte Bestandsbauten in einem Abstand kleiner als 3,00 m zur gemeinsamen Nachbargrundstücksgrenze sind als Bestandteil der Gesamtlänge der baulichen Anlage zu berücksichtigen.
- (5) Einfriedungen, Sichtschutzwände, Lärmschutzwände, Stützwände, u. Ä. sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig und sind, sowie auch lebende Einfriedungen (Bepflanzungen), in einer Entfernung von mindestens 1,00 m zur Straßengrundgrenze zu errichten, sofern der angrenzende Straßengrund die erforderlichen Mindestbreiten lt. § 14 Abs. 1 nicht erfüllt.
Wenn es die Interessen der Verkehrssicherheit zulassen und das öffentliche Interesse nicht dagegensteht, kann im Zuge des Bauverfahrens für die genannten Elemente aufgrund örtlicher Gegebenheiten auch ein geringerer Abstand oder die Errichtung an der Grundgrenze festgelegt werden.

Ab einer Länge von 20,0 m und einer Höhe von 1,50 m einer massiven Einfriedung ist die Ortsbildpflegekommission zur Festlegung von Gestaltungs- oder Begrünungsmaßnahmen hinzuzuziehen.
- (6) Innerhalb von Gemischten Baugebieten, Gewerbe- und Industriegebieten sind Sichtschutzwände, Lärmschutzwände u. Ä. bis zu einer Höhe von max. 3,50 m in Abstandsflächen bis unmittelbar an einer Nachbargrundstücksgrenze zulässig.
- (7) Von den gemäß Abs. 1 bis 6 festgelegten Abständen darf insoweit abgewichen werden, als eine durch bereits bestehende Baulichkeiten oder bauliche Anlagen gegebene Flucht entlang der Straße eingehalten wird und Interessen des Ortsbildschutzes oder des Verkehrs nicht entgegenstehen.

- (9) Im Übrigen gelten für die Anordnung von Gebäuden und baulichen Anlagen die Abstandsbestimmungen der §§ 4 – 10 Kärntner Bauvorschriften – K-BV, LGBl. Nr. 56/1985 in der gültigen Fassung.
- (10) Ausgenommen von den Bestimmungen des §14 Abs. 1-7 sind Bestandsobjekte gemäß § 2 Abs. 19 dieser Verordnung.

§14

Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Neu zu errichtende Erschließungsstraßen haben bei einer vorgesehenen Erschließung von
- a) maximal fünf Baugrundstücken eine Breite von mindestens 5,50 m
 - b) mehr als fünf Baugrundstücken eine Breite von mindestens 6,00 m
- vorzuweisen.
- (2) Bei Baugrundstücken in Hanglage muss die neu zu errichtende Erschließungsstraße zusätzlich mindestens die Breite für erforderliche Böschungen aufweisen.
- (3) Die erforderliche Mindestbreite von Straßenparzellen kann bei Errichtung von Geh- bzw. Radwegen im öffentlichen Interesse, aufgrund verkehrstechnischer Erfordernisse oder Erfordernisse der Grünraumplanung im Bauverfahren erhöht werden.
- (4) Bei Stichstraßen mit einer Länge von über 30,0 m sind an deren Ende Wendemöglichkeiten gemäß den Richtlinien für das Straßenwesen (RVS), zumindest für die öffentlichen Interessen wie Müllentsorgung, Schneeräumung etc. vorzusehen (siehe Skizze 13).
- (5) Erforderliche KFZ-Abstellplätze sind am Baugrundstück oder in einer fußläufigen Entfernung von maximal 250 m nachzuweisen. Die Mindestanzahl wird je nach Nutzung wie folgt festgelegt:

Ein- und Zweifamilienhausbebauung (bis 2 WE)	1,5 je Wohneinheit
Mehrfamilienhausbebauung (ab 3 WE)	1,5 je Wohneinheit und zusätzlich für jeweils 5 WE 1,0 für Besucher
Gaststättenbetriebe, Restaurants, Cafés etc.	1,0 pro 3 Sitzplätze
Dienstleistungsbetriebe, Büros, Ordinationen, etc.: Personal Besucher	1,0 je 1,25 Arbeitsplätze 1,0 je 2,5 Arbeitsplätze (oder 1,0 je 35 m ² Nettonutzfläche)
Verkaufsbetriebe: Personal Besucher	1,0 je 40 m ² Verkaufsfläche 1,0 je 25 m ² Verkaufsfläche

Beherbergungsbetriebe	1,0 pro 2 Gästebetten bzw. 1,5 je Appartement
Gewerbe und Industrie:	
Büro – Personal	1,0 pro 1,25 Arbeitsplätze
Büro – Besucher	1,0 pro 6 Arbeitsplätze
Produktion	1,0 je 300 m ² Nettonutzfläche
Lager	1,0 je 800 m ² Nettonutzfläche

Für nicht angeführte Nutzungen und Gebäude sind die erforderlichen KFZ-Abstellplätze im Bauverfahren entsprechend dem abschätzbaren Bedarf vorzuschreiben.

Durch Vorliegen von plausiblen alternativen Mobilitäts- oder Betriebskonzepten kann der erforderliche Stellplatzschlüssel im Bauverfahren reduziert werden. In dem oben angeführten Stellplatzschlüssel ist der Bedarf für einspurige Kraftfahrzeuge (Krafträder, Motorroller, Mopeds und ähnliches) nicht berücksichtigt. Für derartige Fahrzeuge sind bei Bedarf zusätzliche Stellplätze vorzusehen.

§15 Grünflächen

- (1) Grünflächen sollen möglichst zusammenhängend, in geschlossener Form angelegt werden und gärtnerisch gestaltet werden. KFZ-Stellplätze, auf Rasengittersteinen oder ähnlichen sickerfähigen Belägen, und Grünstreifen unter 2,00 m Breite sind in die Flächenberechnung nicht einzuziehen. Kinderspielplätze können bei der Berechnung der Grünflächen angerechnet werden.
- (2) Werden mehr als 20 oberirdische KFZ-Stellplätze auf einem Baugrundstück errichtet, sind je 6 Stellplätze mindestens ein standortgerechter, klimaverträglicher, großkroniger Baum (Mindeststammumfang gemessen in einem Meter Höhe 18-20 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

§16 Baugestaltung

- (1) Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen etc. auf Sattel-, Walm und Pultdächern sind entweder parallel zur Dachneigung (max. gestattete Abweichung mit einer Differenz von 15°) auszurichten oder als in die Dachhaut integrierte Systeme anzubringen.
- (2) Photovoltaikanlagen oder Solarthermieanlagen etc. auf Flachdächern dürfen bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m ab Dachhaut angebracht werden, sofern sie innerhalb einer vertikalen 45°-Linie ab Außenkante Attika positioniert sind.

**§17
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

**§18
Außerkräfttreten**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Bebauungsplan für das Gebiet der Stadtgemeinde Friesach vom 30.12.1992, Zahl: 031-2/1992 und die Revision vom 09.06.1994, Zahl: 031-2/1992-1994, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Angeschlagen am: _____
Abgenommen am: _____

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Verordnungsentwurf Genereller Bebauungsplan ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Verordnungsentwurf Generelle Bebauungsplan der Stadtgemeinde Friesach beschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)


den vorliegenden Verordnungsentwurf zum Generellen Bebauungsplan.

18.

Verordnung Auflassung, Öffentlichkeitserklärung und Übernahme öffentliches Gut - St. Stefaner Weg und Flugplatzweg - gemäß Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 214084-V1-U vom 22.04.2025, KG. 74308 St. Salvator

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Finanzausschuss: 16. September 2025
Stadtrat: 22. September 2025

Unter Grundlage der vorliegenden Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 214084-V1-U vom 22.04.2025, wurde der St. Stefaner Weg und der Flugplatzweg nun vermessen.

 <p>STADTGEMEINDEAMT FRIESACH A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1 www.friesach.at</p>	DVR. Nr.: 51276
Friesach, am Entwurf!!!	
<p><u>Zahl:</u> 612-0/2025-5/Le.</p> <p><u>Betr.:</u> Auflassung, Übernahme, Öffentlichkeitserklärung von Straßenflächen im Bereich des St.-Stefaner Weges und Flugplatzweges</p> <p style="text-align: center;"><u>Verordnung</u></p> <p>des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom , Zahl: 612-0/2025-5/Le., mit der Teilflächen laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, DI Dr. Jörg Wresnik, 9360 Friesach, Herrengasse 4, GZ 214084-V1-U vom 22.04.2025 als Wegfläche aufgelassen und öffentlich erklärt sowie gleichzeitig als Gemeindestraße (St.- Stefaner Weg) und Verbindungsstraße (Flugplatzweg) kategorisiert werden</p> <p>Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff.5, 6, 6, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBL. Nr. 8/2017 idGF. LGBL. Nr. 98/2024 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBL. Nr. 47/2025, wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 214084- V1-U vom 22.04.2025 dargestellten Trennstücke werden teilweise als öffentliches Gut aufgelassen, als öffentliches Gut übernommen und öffentlich erklärt, der EZ. 674 der KG. St. Salvator, dazugeschlagen und als Verbindungsstraße kategorisiert.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.</p> <p style="text-align: center;">Der Bürgermeister:</p> <p style="text-align: center;">(Josef Kronlechner)</p> <p><u>Amortafel</u> angeschlagen am abgesommen am</p>	



Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Verordnungsentwurf ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der vorliegende Verordnungsentwurf beschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den vorliegenden Verordnungsentwurf.

19.	Ansuchen auf käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Grundstück Nr. 1763/8 der KG. Friesach (Schüttgasse); Verordnung Auflassung, öffentliches Gut - gemäß Vermessungsurkunde der Firma ANGST GZ. 254045-V1-U vom 07.07.2025, KG. 74302 Friesach
-----	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 22. September 2025

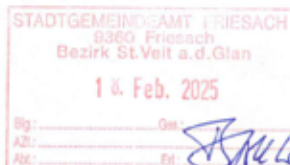
Vorsitzender und Bürgermeister Josef Kronlechner teilt mit, dass nun folgender Antrag zur Behandlung vorliegt:

Bucher Matthias
Schüttgasse 1
9360 Friesach
Tel.Nr.: 0664/2437501

Friesach, am 18.02.2025

A: 18.02.2025

An die
Stadtgemeinde Friesach
z.Hd. Herrn
Bürgermeister Josef Kronlechner
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach



Betreff: Ansuchen auf käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Grundstück Nr. 1763/8 der KG. Friesach (Schüttgasse)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kronlechner!

Im Norden meines Wohnhauses Schüttgasse 1 grenzt eine Grünfläche des öffentlichen Gutes, Grundstück Nr. 1763/8 der KG. Friesach an. Diese Teilfläche im Ausmaß von rund 60 m² hat auch schon mein Vorgänger gepflegt. Nun würde ich gerne auf dieser Fläche einen überdachten Abstellplatz im Ausmaß von rund 30 m² errichten. Aufgrund dieser Situation stelle ich höflich den Antrag auf käuflichen Erwerb einer Teilfläche aus dem öffentlichen Grundstück Nr. 1763/8 der KG. Friesach (Schüttgasse) von rund 60 m² (siehe eingetragene Fläche im beiliegenden Orthofoto). Die Vermessungskosten trage ich selbstverständlich auf meine Kosten. Im gegenständlichen Bereich befinden sich auch keine öffentlichen Leitungsführungen.

Um positive Erledigung meines Antrages wird höflich gebeten.

Hochachtungsvoll.

Beilage:
1 Orthofoto

i.v. Bucher Matthias (Vater)

(Bucher Matthias)





Friesach, am Entwurf

Zahl: 612-0/2025-4/Le.

Betr.: Auflassung
von Straßenflächen im Bereich der Ortschaft Friesach, Schüttgasse

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom , Zahl: 612-0/2025-4/Le., mit der Teilflächen laut Vermessungsurkunde der ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, DI Dr. Jörg Wresnik, 9360 Friesach, Herrengasse 4, GZ 254045-V1-U vom 07.07.2025 als Wegfläche aufgelassen

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Ziff.6, 6 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGB1. Nr. 8/2017 idgF. LGBL. Nr. 98/2024 in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGB1. Nr. 66/1998 in der Fassung LGB1. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Das in der Vermessungsurkunde der Firma ANGST Geo Vermessung ZT GmbH, GZ 254045-V1-U vom 07.07.2025 dargestellte Trennstück 1 im Ausmaß von 62 m² wird als öffentliches Gut aufgelassen und der **EZ. 234 der KG. Friesach**, dazugeschlagen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

(Josef Kronlechner)

Der Stadtrat hat sich einstimmig für den Verkauf ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der oa. Verordnungsentwurf beschlossen und Herrn Matthias Bucher, Friesach, 62 m² zum Preis von EUR 60/m² vom öffentlichen Gut verkauft werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

den oa. Verordnungsentwurf und verkauft Herrn Matthias Bucher, Friesach, 62 m² zum Preis von EUR 60/m² (d.h. EUR 3.720) vom öffentlichen Gut.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
 Ausschusssitzung: 12.08.2025
 Stadtrat: 22. September 2025

Für das kommende Schuljahr liegt ein Entwurf zu den monatlichen Kostenbeiträgen im BÜM vor.



STADTGEMEINDEAMT FRIESACH

A-9360 Friesach, Fürstenhofplatz 1
 www.friesach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 23.09.2025, Zahl: 2110-1/2025, mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Friesach (getrennte Abfolge) ab dem Schuljahr 2025/2026 festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz - SCHOG, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. Nr. 267/1963 (BFB) zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68a Kärntner Schulgesetz - KSCHG, LBGl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr angemeldetes Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr beginnt mit dem jeweiligen Schuljahr und endet mit dessen Ablauf gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag wird ab dem Schuljahr 2025/26 wie folgt festgesetzt:

Betreuung an 5 Tagen	€	110,--
Betreuung an 4 Tagen	€	95,--
Betreuung an 3 Tagen	€	78,--
Betreuung an 2 Tagen	€	72,--
Betreuung an 1 Tag	€	52,--

4. Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus zu entrichten und wird durch die BÜM gem. Betreuungs-GmbH, Bräuhausgasse 23, 9300 St. Veit/Glan - welche mit der Abwicklung der ganztägigen Schulform in getrennter Abfolge beauftragt ist - per Bankeinzug eingehoben.

5. Die Beiträge für das Mittagessen werden entsprechend der bestellten bzw. konsumierten Mahlzeiten und zu den jeweils geltenden Preisen des Zulieferers verrechnet. Die Kosten für das Mittagessen werden im nachhinein per Bankeinzug durch die BÜM gem. Betreuungs-GmbH eingezogen. Der Sachkostenbeitrag richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand und wird regelmäßig durch die BÜM gem. Betreuungs-GmbH eingehoben.
6. Sämtliche Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

**§ 2
Soziale Staffelung**

Bei Vorliegen sozialer Bedürftigkeit kann beim Schulerhalter ein Antrag auf soziale Staffelung des Elternbeitrages gestellt werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Schuljahr 2025/26 ab 08.09.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Kronlechner

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Verordnung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Verordnung betreffend BÜM Kosten genehmigt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig
(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher,
H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch,
Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller,
M. Schabernig, O. Liechtenecker)
die Verordnung BÜM Kosten.

21.	Vereinbarung AVS betreffend Betreuung in Kleingruppen durch Tagesmütter und Tagesväter (Kamillo´s)
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 22. September 2025

Die Stadtgemeinde Friesach ist ab September 2025 Auftraggeber der Betriebstagesmütterstätte „Kamillo´s“ in der Loretto­siedlung 1, 9360 Friesach.

Betreiber der Betriebstagesmütterstätte ist die AVS, Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärnten.

Hierzu soll folgende Vereinbarung unterfertigt werden; eine Angebotskalkulation der jährlichen Kosten liegt ebenfalls bei.

Der voraussichtliche Gemeindebeitrag pro Jahr beträgt EUR 55.048,08.

VEREINBARUNG für die Tagesbetreuung durch Tagesmütter und Tagesväter außerhalb des eigenen Haushalts

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Friesach, Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach als Auftraggeber einerseits und der AVS – Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens, Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt als Auftragnehmer andererseits, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, wie folgt:

I. Allgemeines

Durch den Erlass der Förderrichtlinie 2018 für die Tagesbetreuung durch Tagesmütter und Tagesväter, welche ab 1.9.2023 durch die Richtlinie für die Bildung und Betreuung in Kleingruppen abgelöst wird, wurde die Tagesbetreuung durch Tageseltern auch auf Räumlichkeiten außerhalb des eigenen Haushalts ausgeweitet und möglich. Als rechtliche Grundlage dieser Vereinbarung sind im Wesentlichen folgende Richtlinien und Dokumente anzuführen:

- **Richtlinie für die Bildung und Betreuung in Kleingruppen (BBK) 2023/2024 gültig ab 1.9.2023**
- **Schriftliche Betreuungsvereinbarung (Kinderbetreuungsvertrag)**
Als Grundlage dient der Kinderbetreuungsvertrag der AVS für Tagesmütter und Tagesväter, welcher die Betreuung in Kleingruppen regelt.
- **Personal & Qualifikation**
Die notwendigen Voraussetzungen werden in der Richtlinie ab 1.9.2023 in Punkt 3.1 und 3.2 definiert.

II. Vertragsinhalte

Diese Vereinbarung regelt einerseits die Erbringung von Betreuung in Kleingruppen durch Tagesmütter und Tagesväter außerhalb des eigenen Haushaltes in zu definierendem Umfang und andererseits die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Basis für diese Vereinbarung bildet das im Vorfeld übermittelte und abgestimmte Angebot.

III. Leistungen

Allgemeine organisatorische Leistungen der AVS

- Erstberatung über unterschiedliche Möglichkeiten der Kinderbetreuung
- organisatorische Unterstützung des Auftraggebers
- Angebotslegung
- Antragstellung der Tagesmütter durch die AVS beim Land Kärnten
- Einholen der Betreuungsbewilligung bei der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung
- Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorschriften für die Durchführung der Tagesbetreuung inkl. Datenschutz
- Organisation von Fort- und Weiterbildungen, Supervision im Bedarfsfall

- Organisation und Koordination von Vertretungen bei Abwesenheit der MitarbeiterInnen
- Interne Fachaufsicht
- Abrechnung der Elternbeiträge für schulpflichtige Kinder sowie Einhebung von Essensbeiträgen inkl. Mahnwesen
- Abrechnung der Elternbeitragsersatzleistung mit dem AKLR
- Abklärung und Abrechnung weiterer Fördermöglichkeiten (AKLR Förderung von MitarbeiterInnen, welche in der Bildung und Betreuung von Kleingruppen eingesetzt werden, Bundesförderung gem. Art. 15 a B-VG, usw.)
- Abrechnung mit dem Auftraggeber und anderen Fördergebern

Besondere Leistungen durch die Tagesmutter/den Tagesvater

- Aufsicht (Bildung und Betreuung) der Kinder.
- Förderung in der kognitiven, sprachlichen und motorischen Entwicklung.
- Beobachtung der kognitiven, sprachlichen und motorischen Entwicklung bei Auffälligkeiten
- Unterstützung bei der Sauberkeitserziehung des Kindes und eventuell Beratung der Eltern diesbezüglich.
- Individuelle Förderung der Eigenständigkeit, wie z.B. selbstständiges Anziehen, Erlernen des Umgangs mit Besteck, eigenständige Körperpflege durch z.B. Hände waschen, usw.
- Individuelle Förderung im sozialen Umgang mit anderen Tageskindern unterschiedlichen Alters.
- Entwicklung einer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern.
- Vorbereitung der Jahreszeiten spezifischen Feste (Fasching, Ostern, Muttertag, Vatertag, Sommerfest, Laternenfest, Nikolaifeier, Geburtstage etc.)
- Kooperationen mit dem Kindergarten/ der Schule bei verschiedensten Aktivitäten.
- Unterstützung der Kinder bei der Hausübung
- Durchführung von Elterngespräche
- Ev. Reinigung der Räumlichkeiten (nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber)
- Altersgerechte Verpflegung für das Kind (nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber)

Die Entscheidung ob und in welcher Form eine Verpflegung der betreuten Kinder erfolgen soll, hat im Vorfeld in Abstimmung mit der AVS zu erfolgen. Dabei besteht die Möglichkeit für den Auftraggeber (Betrieb/Gemeinde usw.), die Verpflegung selbst zu organisieren, oder die Übernahme der Verpflegung erfolgt durch die Tagesmutter. Sofern eine Verpflegung durch die Tagesmutter vereinbart wird, gilt der aktuell gültige Verpflegungskostensatz der AVS (derzeit € 3,75) als bindend. Dieser wird je Kind und Anwesenheitstag dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und in Form einer Aufwandsentschädigung an die Tagesmutter zur Auszahlung gebracht. Ein Nachweis der Kosten erfolgt über das Lohnkonto. In diesem Fall ist in den Räumlichkeiten eine geeignete Kochgelegenheit sowie die notwendige Ausstattung zur Essensversorgung vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Ein Kostenersatz für Verpflegung kann gemäß Richtlinien maximal kostendeckend, bis zu einer Höhe von monatlich € 158,00 pro Kind eingehoben werden und ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Räumlichkeiten, Instandhaltung, Ausstattung

Alle notwendigen Räumlichkeiten werden vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten für Strom, Heizung, Versicherung, Wasser, Kanal, Entsorgung, Schneeräumung, Wartungs- und Überprüfungskosten und dgl. werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen. Alle Instandhaltungen und Ausbesserungsarbeiten der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten fallen in die ausschließliche Pflicht des Auftraggebers. Darunter fällt auch die Pflege der Außenanlagen. Die Anschaffung, Instandhaltung und Wartung von Spielgeräten bzw. notwendigen pädagogischen Basismaterial wird vom Auftraggeber durchgeführt und die Kosten von diesem getragen. Beschäftigungsmaterial wird in Kooperation mit der Tagesmutter besorgt. Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt primär durch den Auftraggeber, kann aber bei Bedarf schriftlich anders vereinbart werden.

IV. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden gemeinsam mit dem Auftraggeber festgelegt und sind in diesem Vertrag angeführt. Die Betreuung der Kinder erfolgt an Werktagen, Montag bis Freitag. An Schließtagen des Kindergartens oder der Schule wird die Betreuung bei Bedarf angeboten.

Im Konkreten werden für diesen Standort folgende Öffnungszeiten festgelegt:
Montag bis Freitag von 06:30 bis 16:00 Uhr.

Abänderungsmöglichkeiten bedürfen der Schriftform und sind in Abstimmung mit der AVS möglich, verändern aber die Kostensituation und kommen nach der vertraglichen Abänderung zum nächstfolgenden Monatsersten zum Tragen.

V. Aufnahme und Beendigung von Betreuungsverhältnissen

Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die AVS, dem Auftraggeber wird ein Mitspracherecht eingeräumt. Dies gilt auch für die Festlegung der Betreuungszeiten bzw. der Betreuungstage und wird im Kinderbetreuungsvertrag dokumentiert.

Mit den Vertragsbedingungen, die dem Kinderbetreuungsvertrag beiliegen, werden alle Einzelheiten genau definiert. Die Beendigung der Betreuung erfolgt durch Zeitablauf oder schriftliche Kündigung.

VI. Finanzierung

Den Kosten und Aufwendungen des Betreuungsangebotes stehen als Einnahmen der Landesförderbeitrag, die Elternbeitragsersatzleistung, die Elternbeiträge von Eltern schulpflichtiger Kinder sowie die eingehobenen Essensbeiträge gegenüber. Mit diesen Einnahmen kann allerdings das Betreuungsangebot nicht vollkommen kostendeckend geführt werden. Daher verpflichtet sich der Auftraggeber, den jährlichen Abgang aus der Betriebsführung lt. Abrechnung als Finanzierungsbeitrag zu übernehmen.

Für die einzelnen Abrechnungspositionen gilt folgendes:

Personalkosten der Tagesmütter

Die Personalkosten der eingesetzten MitarbeiterInnen, alle MA sind Kleinkinderzieherinnen oder Kindergartenpädagoginnen in der Verwendung als Tagesmutter/Tagesvater, werden auf Basis der tatsächlichen Kosten lt. Lohnkonto verrechnet. Gemäß Richtlinie BBK gelten die Vorschriften des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Version sowie die dazugehörige Verordnung der Landesregierung vom 31. März 2023, Zl. 06-ET4-42/2-2023, mit der Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des im Kindergarten oder der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen werden. Darüberhinausgehend gelten die Regelungen des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreich (Bestimmungen zur Einstufung und Entlohnung, Ruhezeiten, Vorrückungen, Mehrarbeit und Überstunden, Zulagen und Zuschläge, Urlaubsanspruch, Karenzregelung, Fortbildung und Supervision uvm.) sowie allfällige Betriebsvereinbarungen der AVS in der jeweils letztgültigen Fassung.

Laut Förderrichtlinie BBK des Amtes der Kärntner Landesregierung, sowie lt. Betriebsvereinbarung der AVS, hat die AVS den MitarbeiterInnen regelmäßig Fortbildungen zu ermöglichen. Die Kosten für diese Fortbildungen inklusive Spesen, Diäten und Nächtigungsgelder sind lt. Betriebsvereinbarung abzurechnen und auszubezahlen und werden nach tatsächlichem Aufwand an die Gemeinde/den Betrieb bei den Personalkosten verrechnet.

Vertretung/ Springerin

Im Falle der Verhinderung der Tagesmutter/des Tagesvaters an der Leistungserbringung, zB. durch Urlaub, Krankenstand, Sonderurlaub, Fortbildungen etc., stellt die AVS die Bildung und Betreuung der Kinder durch den Einsatz einer geeigneten Vertretung sicher. Die Personalkosten sowie eventuelle anfallende Fahrtkosten dieser Vertretung werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt und sind im Angebot nicht enthalten.

Sachkosten

Allfällige Sachkosten werden lt. tatsächlichem Aufwand verrechnet. Bei nicht in der Kalkulation geplanten Sachkosten (mit Ausnahme von Fortbildungskosten und damit in Zusammenhang anfallenden Spesen, Diäten und Nächtigungsgeldern) ist ab einer Überschreitung von 500 €/Jahr im Vorfeld die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Overheadkosten/Verwaltungskostenanteil

Für die Erbringung der Organisationsleistungen sowie der fachlichen Aufsicht und Qualitätssicherung der AVS wird dem Auftraggeber ein Verwaltungskostenanteil verrechnet. Dieser Zuschlag beträgt 5 % der tatsächlich angefallenen Kosten lt. Abrechnung (Personal-, Verpflegungs- und Sachkosten). Die AVS behält sich das Recht vor, diesen nach Ablauf der Vereinbarung anzupassen.

Elternbeiträge/Essensbeiträge

Für die Bildung und Betreuung von Kindern unter 6 Jahren, welche noch nicht schulpflichtig sind, darf ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 kein Betreuungsbeitrag mehr von den Eltern eingehoben werden. Dafür wird seitens des Landes Kärnten eine Elternbeitragsersatzleistung an den Rechtsträger überwiesen. Die Elternbeiträge für

schulpflichtige Kinder (über 6 Jahren) richten sich nach der Vereinbarung des jeweiligen Kinderbetreuungsvertrages. Die Verrechnung der Elternbeiträge erfolgt am 15. des Folgemonats. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt derzeit € 2,40 pro Betreuungsstunde. Die Abwicklung und Verrechnung der Elternbeiträge erfolgt über den Fachbereich der AVS, ebenso die Abwicklung und Verrechnung der Elternbeitragsersatzleistung mit dem Land Kärnten.

Nicht einbringliche Elternbeiträge werden nach erfolgloser Mahnung und Inkassobemühungen des KSV (Kärntner Kreditschutzverband) mit dem Auftraggeber abgesprochen und zur Gänze bei der Abrechnung dem Auftraggeber hinzugerechnet.

Sonstige Erlöse

Die AVS ist bestrebt, die Kosten für den Auftraggeber so niedrig wie möglich zu halten und ist bemüht, alle geltenden Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Sollten zusätzliche Fördermöglichkeiten wie z.B. AMS-Personalkostenzuschüsse, Förderungen durch das Bundessozialamt, Spenden sowie eine eventuelle Förderung nach Art. 15a B-VG gegeben sein, so werden diese nach Zusage durch den Fördergeber sowie Einlangen am Konto der AVS in der Abrechnung auf den Finanzierungsbeitrag des Auftraggebers angerechnet.

Die Verrechnung mit dem Auftraggeber erfolgt zweimal jährlich in Anlehnung an das Kindergartenjahr per 31.08. und per 31.12. Gemäß § 6 UStG Abs. 1 Z 15 sind Umsätze der Tagesmütter steuerfrei.

VII. Beginn und Dauer

Die Vereinbarung ist zeitlich befristet und beginnt mit 01. September 2025 und endet am 31.8. des Folgejahres.

Für die Arbeitsvereinigung der
Sozialhilfe Kärntens:

Für den Auftraggeber:
Stadtgemeinde Friesach



Mag. (FH) Christina Wolte
Stellv. Geschäftsführung

.....
BGM Josef Kronlechner

Angebotskalkulation Betriebstagesmutter
vorbehaltlich Änderungen d. L-Reg.

Entlohnung lt. VO
Mindestentlohnung



Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens
Fachbereich TAGESMÜTTER
Josef-Gruber-Straße 13
9020 Klagenfurt am Wörthersee
0664/8327837

Gemeinde:	Friesach	Zeitraum:	KG-Jahr 2025/2026
Ort/Räumlichkeiten:	Wohnung	Bezirk:	St. Veit/Glan
Ansprechpartner:	BGM Josef Kronlechner	Datum:	19.05.2025
Tel.Nr.:	0664/4102010	Bearb. fachlich:	Fr. Flaschberger
E-Mail:	josef.kronlechner@ktn.gde.at	Bearb. Kalk.:	Fr. Urnik

Anzahl Gruppen:	1 Gr.	Elternbeitrag 1:	€ / Mon. 2,40	Bezeichnung (GT, HT, mit/ohne Essen, Std.anz)	pro Betreuungsstunde
Anzahl Kinder ges.:	15	Elternbeitrag 2:			
Öffnungszeiten tägl. von	06:30 bis 15:30	Elternbeitrag 3:			
Öffnungszeit Std./W.:	45 Stunden				
Schließzeiten:	keine bzw. nach Absprache und Bedarf				
Essensversorgung:	Fremdlieferung, wird den Eltern verrechnet				

KOSTEN 124.208,08

Personalkosten						118.293,41
Tagesmutter 1	37,00 Wstd.	Einstufung	VO 2/11	Besch.monate:	12,0 Mon.	61.397,93
Tagesmutter 2	37,00 Wstd.	Einstufung	4/5	Besch.monate:	12,0 Mon.	56.895,47
Tagesmutter 3	0,00 Wstd.	Einstufung	4/1	Besch.monate:	12,0 Mon.	0,00
Tagesmutter 4	0,00 Wstd.	Einstufung	VO 2/1	Besch.monate:	12,0 Mon.	0,00

Verpflegung (optional) 0,00

Sachkosten (optional) 0,00

Overheadkosten 5.914,67
Gemeinkostenzuschlag für FBL, Verw. und Verr., QS, RW, PV, EDV, GF, BR, SFK, Arbeitsmed. ... 5%

ERLÖSE 69.160,00

Landesförderung						34.600,00
Förderung Tagesmutter 1	37,00 Wstd.			Besch.monate:	12,0 Mon.	17.300,00
Förderung Tagesmutter 2	37,00 Wstd.			Besch.monate:	12,0 Mon.	17.300,00
Förderung Tagesmutter 3	0,00 Wstd.			Besch.monate:	12,0 Mon.	0,00
Förderung Tagesmutter 4	0,00 Wstd.			Besch.monate:	12,0 Mon.	0,00

Elternbeiträge						34.560,00
Elternbeitrag 1	bei 80St./Mon	15 Kinder	12 Monate	192,00 €		34.560,00
Elternbeitrag 2		Kinder	Monate	€		
Elternbeitrag 3		Kinder	Monate	€		
Elternbeitrag 4		Kinder	Monate	€		
Elternbeitrag 5		Kinder	Monate	€		

Sonstige Erlöse 0,00

voraussichtl. GEMEINDEBEITRAG pro Jahr 55.048,08

monatlicher Gemeindebeitrag (12 Monatsraten) 4.587,34

Personalkostenberechnung

Gemeinde: Friesach
 Zeitraum: KG-Jahr 2025/2026



FB: 220
 Stand: 19.05.2025

MitarbeiterIn 1

Verwendung: Tagesmutter
 Name: Fr. Kerschbaumer Sladana

Einstufung	VO 2/11	Besch.Mon.	12
Wstd	37,00	SZ	2
% VZÄ	100,00	MV	1
Brutto KV 37 WStd.	3.398,90	VV/GfB	VV
Brutto KV 37 WStd.	3.398,90	Zuschl. EP:	nein

4 Mon. 2025
 8 Mon. 2026
 + 3,5% KV-Erhöhung 2026

Lohnart	Gehalt pro Monat	Gehalt pro Jahr	SZ pro Jahr	6200		6600		6691	6605	Kosten gesamt
				Brutto gesamt	SV 21,03%	SV SZ 20,53%	SZ ges.	DB 3,70%	MV 1,53%	
Brutto f. 37 Wstd.	3.398,90	41.738,49	6.797,80	48.536,29	8.777,60	1.395,59	10.173,19	1.795,84	742,61	61.247,93
Zulage	0,00									
Zulage										
Freiw. Sozialaufw.	150,00									150,00
Gesamt	3.398,90	41.738,49	6.797,80	48.536,29	8.777,60	1.395,59	10.173,19	1.795,84	742,61	61.397,93

davon Lohnnebenkosten 12.711,84

MitarbeiterIn 2

Verwendung: Tagesmutter
 Name: Fr. Orasch Christina

Einstufung	4/5	Besch.Mon.	12
Wstd	37,00	SZ	2
% VZÄ	100,00	MV	1
Brutto KV 37 WStd.	3.149,04	VV/GfB	VV
Brutto KV 37 WStd.	3.149,04	Zuschl. EP:	ja

4 Mon. 2025
 8 Mon. 2026
 + 3,5% KV-Erhöhung 2026

Lohnart	Gehalt pro Monat	Gehalt pro Jahr	SZ pro Jahr	6200		6600		6691	6605	Kosten gesamt
				Brutto gesamt	SV 21,03%	SV SZ 20,53%	SZ ges.	DB 3,70%	MV 1,53%	
Brutto f. 37 Wstd.	3.149,04	38.670,21	6.298,08	44.968,29	8.132,35	1.293,00	9.425,34	1.663,83	688,01	56.745,47
Zulage	0,00									
Zulage										
Freiw. Sozialaufw.	150,00									150,00
Gesamt	3.149,04	38.670,21	6.298,08	44.968,29	8.132,35	1.293,00	9.425,34	1.663,83	688,01	56.895,47

davon Lohnnebenkosten 11.777,18

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die vorliegende Vereinbarung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die vorliegende Vereinbarung mit dem AVS betreffend Betreuung in Kleingruppen durch Tagesmütter und Tagesväter (Kamillo´ s) abgeschlossen werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die vorliegende Vereinbarung mit dem AVS betreffend Kamillo´ s abzuschließen.

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner
Stadtrat: 22. September 2025

Die Kindertagesstätte „Minitreff“ in der St. Veiter Straße 4 wird ab September 2025 um eine Gruppe erweitert, somit wird die Kindertagesstätte insgesamt dreigruppig geführt. Der Finanzplan 2026 liegt bei. Hierzu soll folgende Zusatzvereinbarung unterfertigt werden:

**Zusatz zur Vereinbarung vom 04.07.2023
über den Betrieb der Kindertagesstätte Minitreff
in der Stadtgemeinde Friesach**

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Friesach** (nachfolgend "Gemeinde" genannt), vertreten durch **Herrn Bürgermeister Kronlechner Josef, Hauptplatz 126; Fürstenhofplatz 1, 9360 Friesach**

einerseits

und

2. der **„KinderneSt“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft mbH.**, Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt (nachfolgend "Träger" genannt), vertreten durch die Geschäftsführerin **Claudia Untermoser, MBA**

andererseits

für die Kindertagesstätte
Minitreff, St. Veiter Straße 4, 9360 Friesach

wie folgt:

II. VERTRAGSGEGENSTAND

2. Der Standort wird ab 01.09.2025 um eine Gruppe erweitert. Somit wird die Kindertagesstätte insgesamt dreigruppig geführt.

VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.09.2025 in Kraft. Alle sonstigen Punkte der Ursprungsvereinbarung sowie anderer Zusatzvereinbarungen bleiben unverändert aufrecht.

IX. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Ort, Datum:

Für die **Stadtgemeinde Friesach**
gem. GmbH
Der/die Bürgermeister/in:

Für die "Kindererst"
Geschäftsführung:

Für den Gemeindevorstand:
Mitglied des Gemeindevorstandes:

Für den Gemeinderat:
Mitglied des Gemeinderates:

Beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.xxxx (Nr.xxxx) und gefertigt gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO idgF

Stadtgemeinde Friesach
Fürstenhofplatz 1
9360 Friesach



**Kindertagesstätte Minitreff
Finanzplan 2026**

Ø Kinderzahl: 42 (pro Gruppe 9 Kinder GT, 5 Kinder HAT)
Zeitraum: 01.01.2026 - 31.12.2026
Anzahl Monate: 12
Anzahl Gruppen: 3

ERTRÄGE

Elternbeiträge	Kind/Monat		
Essens-/Jausenbeitrag	117,00 €	bzw. 96,00 €	55.188,00 €
Bastelbeitrag	10,00 €		5.040,00 €
Summe Elternbeiträge			60.228,00 €

Betriebsförderung Land			
Elternbeitragsersatz	272,00 €	bzw. 179,00 €	120.348,00 €
Landeszuschuss	Grundförderung		196.368,00 €
	Öffnungszeitenförderung		231.675,50 €
Jahresöffnungszeitenbonus	Vif		49.728,00 €
Summe Betriebsförderung Land			598.119,50 €

AUFWENDUNGEN

Personalaufwand			501.892,01 €
	Stunden pädagogisches Personal	292	
	Stunden Reinigung-/Küchenhilfe	0	
Sonstiger Personalaufwand			4.050,00 €
Laufender Betriebs- und Sachaufwand			22.690,03 €
Einkauf Lebensmittel			55.188,00 €
Gebäude-/Raumaufwand			27.507,10 €
Sonstiger Aufwand			4.920,72 €
Verwaltungskosten			25.094,60 €
Vertretungsleistungen/Qualitätssicherung			15.056,76 €

Summe ERTRÄGE 658.347,50 €

Summe AUFWENDUNGEN 656.399,22 €

Voraussichtlicher Abgang laufender Betrieb 1.948,28 €

Umsatzsteuerfrei gem. § 6 UStG

Der Finanzplan wurde anhand der Ist-Werte zuzüglich Valorisierung, sowie pauschalen Erfahrungswerten erstellt. Die Endabrechnung erfolgt nach Kalenderjahr mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Prognose handelt, und daher Abweichungen möglich sind, die zu Nachzahlungen oder Gutschriften führen können. Der Anspruch der Kindernest gem. GmbH ist es, eine liebevolle und qualitativ hochwertige Kinderbetreuung zu gewährleisten, und gleichzeitig wirtschaftlich sowie partnerschaftlich im Sinne unserer Kooperationspartner zu handeln. Für Rückfragen sind wir gerne für Sie da!

Kfz/Fremdfahrer Unfallversicherung



LAND KÄRNTEN

9020 Klagenfurt am Wörthersee
Görzer Allee 32 / Stiege 2
Tel.: +43 463 500 012
Fax: +43 463 500 012-515
office@kindernest.or.at
www.kindernest.or.at
FN 158842 t, Landesgericht Klagenfurt

Kindertagesstätte Minitreff
Detailaufwendungen Finanzplan 2026

AUFWENDUNGEN					
				<i>Stand 01.01.2025</i>	<i>Valorisiert mit 5%</i>
<u>Personalaufwand</u>	<u>VW</u>	<u>BJ</u>	<u>WSTD</u>	<u>Brutto/Monat</u>	
Leitungszulage	<i>Nach Anzahl Gruppen</i>			347,16 €	6.561,32 €
Süßenbacher Cornelia / EP gruppenführend, Leiterin	5	15	35	3.753,04 €	70.932,47 €
Sackl Sabrina / EP gruppenführend	5	10	20	2.091,73 €	39.533,69 €
Schabernig Elisabeth / KKE	2	9	25	2.123,38 €	40.131,85 €
Kabon Carmen / KKE	2	20	25	2.296,55 €	43.404,87 €
Schoas Melanie / KKE gruppenführend	3	2	37	3.068,00 €	57.985,20 €
Hornbanger Dagmar / KKE	2	10	25	2.179,26 €	41.187,95 €
Schmidhofer Daniela / KKE	2	12	25	2.179,26 €	41.187,95 €
Pirolt Claudia / KKE	2	11	20	1.743,41 €	32.950,36 €
Geier Gertrude / KKE	2	10	20	1.743,41 €	32.950,36 €
Kronlechner Selina / KKE	2	6	30	2.548,05 €	48.158,22 €
Mitterberger Michaela / EP	2	5	30	2.481,89 €	46.907,76 €
Summe Personalaufwand			292		501.892,01 €
<u>Sonstiger Personal- und Verwaltungsaufwand</u>					
Weiterbildung/Supervision DienstnehmerIn					3.000,00 €
Freiwilliger Sozialaufwand					1.050,00 €
Sonstiger Personalaufwand (Abfertigung alt, Schutzmaßnahmen etc)					0,00 €
Vertretungsleistungen/Qualitätssicherung 3% (pädagog. Personal)					15.056,76 €
					0,00 €
<u>Laufender Betriebs- und Sachaufwand</u>					
Einkauf Lebensmittel					55.188,00 €
Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial					4.050,00 €
Reinigungs- und Verbrauchsmaterial, Dekoration					5.400,00 €
Abschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter					3.000,00 €
Instandhaltung BGA/Gebäude					6.300,00 €
Reinigung durch Dritte					0,00 €
Telefon, Internet					601,52 €
Lizenzgebühren					95,26 €
Büromaterial					900,00 €
Kopien und sonstige Druckkosten					0,00 €
Aufwand Elternabende, Feste, Repräsentationen					1.500,00 €
Sachversicherungen					393,25 €
Beratungsaufwand					450,00 €
					0,00 €
<u>Gebäude-/Raumaufwand</u>					
Abfallentsorgung					295,13 €
Strom					1.260,00 €
Heizkosten					0,00 €
Miet- und Pachtaufwand					18.537,12 €
Betriebskosten					7.414,85 €
					0,00 €
<u>Sonstiger Aufwand</u>					
Verwaltungskosten 5% (Personal)					25.094,60 €
Abschreibung auf Sachanlagevermögen					1.320,72 €
Sonstiger Aufwand (Benötigter Mehraufwand Ausstattung/Reparaturen)					3.600,00 €
Summe AUFWENDUNGEN					656.399,22 €

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Zusatzvereinbarung ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und
ersucht zum Zeichnen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die Zusatzvereinbarung mit der „Kindernest GmbH“ unterfertigt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Zusatzvereinbarung mit der „Kindernest GmbH“ abzuschließen.

23.	Nein zur Schließung der Chirurgie
------------	--

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, 1. Vzbgm Uschi Heitzer
Stadtrat: 22. September 2025

In einer Pressekonferenz am 15. September 2025 hat die zuständige Landesrätin Beate Prettnr mitgeteilt, dass die Chirurgie im DOKH Friesach mit 2027 geschlossen wird - dies im Rahmen des RSG 2030.

Als Reaktion darauf wurde eine Petition gegen die Schließung gestartet. Diese war mit ca 18.000 Unterschriften sehr erfolgreich. Weiters hat sich der Stadtrat in seiner Sitzung vom 22.09.2025 einstimmig dafür entschieden entschieden und geschlossen gegen die Schließung vorzugehen und einen Antrag an den Gemeinderat auf gleichlautende Beschlussfassung gestellt.

Der dadurch aufgebaute Druck hat zu einem Besprechungstermin am 25.09.2025 geführt, bei welchem zwischen dem Land Kärnten, der Geschäftsführung des DOKH Friesach und Bürgermeister Kronlechner sowie 1. Vizebürgermeisterin und Betriebsratsvorsitzende Uschi Heitzer eine Einigung über den Fortbestand des Krankenhauses Friesach getroffen werden konnte.

Die Quintessenz dieser Einigung ist, dass die Chirurgie in Form einer Chirurgischen Ambulanz im vollen Leistungsspektrum erhalten bleibt. Zusätzlich wird es 30 Übergangspflegebetten geben.

In Summe ist es eine Lösung, die für alle Beteiligten in Ordnung ist. Arbeitsplätze wurden erhalten und Patienten können weiterhin gut versorgt werden.

Aufgrund der Einigung ist eine Beschlussfassung wie vom Stadtrat gefordert nicht mehr erforderlich.

24.	Auflösung Vertrag Katholische Jugend (Kastl)
------------	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner, 2. Vzbgm Mag. Stefan Pachler
Stadtrat: 22. September 2025

1993 wurde zum Zweck des Betriebes eines Jugendzentrums ein Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Friesach und der Katholischen Jugend abgeschlossen. Der Vertrag bezog sich auf die Räumlichkeiten „Kastl“.

Nunmehr wird das Kastl seit ca 2 Jahren nicht mehr betrieben und das Jugendzentrum von der Katholischen Jugend nicht mehr betreut.

Der Verein Friesach im Wandel hat sich nun an die Stadtgemeinde Friesach gewandt und um Verpachtung bzw. Überlassung der Räumlichkeiten ersucht. Es werde beabsichtigt das Kastl zum Hauptsitz des Vereins Friesach im Wandel zu machen und zukünftig dort alle Veranstaltungen wie zB Seniorentreffen, Stilltreffen und Literaturkreis abzuhalten.

Aus diesem Grund ist es erforderlich den noch bestehenden Vertrag mit der Katholischen Jugend aufzulösen.

Der Stadtrat hat sich einstimmig für die Auflösung des Vertrages ausgesprochen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll der Vertrag mit der Katholischen Jugend betreffend das Kastl aufgelöst werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)

die Auflösung des Vertrages mit der Katholischen Jugend.

25.	Petition des Gemeinderates betreffend Sicherstellung der geplanten Investitionen in die Ossiacher-See-Bahn zur strukturellen Stärkung Mittelkärntens angesichts der infrastrukturellen Verlagerung durch die Koralm
-----	---

Berichterstattung: Bgm Josef Kronlechner

Stadtrat: 22. September 2025

an die Verantwortlichen der ÖBB, die Landesregierung Kärnten sowie das Bundesministerium für Innovation, Mobilität, und Infrastruktur

Betreff: Sicherstellung der geplanten Investitionen in die Ossiacher-See-Bahn zur strukturellen Stärkung Mittelkärntens angesichts der infrastrukturellen Verlagerung durch die Koralmbahn

Die ÖBB hatten ursprünglich geplant, die Ossiacher-See-Bahn bis 2032 umfassend zu modernisieren. Diese Strecke stellt eine essentielle Schienenverbindung zwischen den Städten Friesach, Althofen, St. Veit an der Glan, Feldkirchen und Villach dar. Historisch ist sie eine der tragenden Achsen für den öffentlichen Verkehr und die wirtschaftliche Entwicklung Mittelkärntens. Diese Großregion Kärntens beheimatet über 90.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Koralmbahn ist zweifellos ein Meilenstein für die Verbindung zwischen Graz und Klagenfurt. Allerdings bewirkt sie gleichzeitig eine infrastrukturelle Schwerpunktverlagerung in Richtung Südkärnten und Unterkärnten. Mittelkärnten droht dadurch wirtschaftlich und verkehrstechnisch ins Hintertreffen zu geraten. Die bisherigen Planungen zur Koralmbahn enthalten keine ausreichenden Kompensations- oder Begleitmaßnahmen für Regionen, die von der Haupttrasse nicht profitieren.

Ohne gezielte Gegenmaßnahmen droht eine einseitige Entwicklung in Kärnten. Der Ausbau der Ossiacher-See-Bahn ist notwendig, um eine ausgleichende Entwicklung zwischen Süd-, Mittel- und Oberkärnten zu gewährleisten. Die Region St. Veit und das Umland verlieren ohne Bahnmodernisierung an Wettbewerbsfähigkeit. Eine moderne Bahnverbindung ist ein Standortfaktor ersten Ranges, insbesondere auch im touristischen Sinne, da eine leistungsfähige Bahnstrecke für klimabewusste Mobilität und internationale Erreichbarkeit eine unverzichtbare Grundvoraussetzung darstellt.

Die Bahn ist die zentrale Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Nur durch Investitionen in regionale Bahnstrecken kann die notwendige Verkehrswende gelingen.

Eine leistungsfähige, moderne Ossiacher-See-Bahn ist kein Luxus, sondern eine Notwendigkeit für die gedeihliche Entwicklung unserer Region.

Daher fordern die unterfertigten Gemeinderäte die umgehende Bestätigung der ursprünglich geplanten Investitionen in die Modernisierung der Ossiacher-See-Bahn durch die zuständigen Stellen, sowie die politische und finanzielle Absicherung dieser Maßnahme durch das die ÖBB, das Land Kärnten und den Bund.

Der Vorsitzende stellt den Antrag auf Abstimmung über nachstehende Frage und ersucht zum Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen:

Soll die vorliegende Petition unterfertigt werden?

Der Gemeinderat beschließt einstimmig

**(J. Kronlechner, U. Heitzer, St. Pachler, L. Kernmayer, I. Buggelsheim, H. Groicher, H. Pöllinger, M. Apolloner, Ch. Höferer, H. Kandolf, G. Krall, P. Hölbling, H. Wachernig, S. Notsch, Ch. Neuwirther, St. Hundsichler, R. Galler, E. Grün, A. Ruhdorfer, G. Wispichler, M. Möller, M. Schabernig, O. Liechtenecker)
die vorliegende Petition.**

26.	Berichte
------------	-----------------

Bürgermeister Josef Kronlechner

Der **Bienenlehrpfad** wird nun errichtet. Tafeln stehen bereits. Ab 01. Mai 2026 wird es die Möglichkeit für Führungen geben. Diese wird Herwig Klose durchführen.

Derzeit werden in der Stadtgemeinde Friesach die **Markierungen** erneuert.

Der **Glasfaserausbau** hat gestartet. Derzeit wird Zienitzen angeschlossen.

Beim DOKH erfolgt am 07. Oktober 2025 der Spatenstich für den neuen **OP-Trakt**.

In der Zeit von 25. Oktober bis 10. Dezember 2025 werden in Friesach einige Gebäude orange beleuchtet werden - dies im Rahmen der **Orange the World** Kampagne - gegen Gewalt an Frauen.

27.	Personalangelegenheiten
------------	--------------------------------

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.30 Uhr.

Schriftführerin

Protokollfertiger

Bürgermeister/Vorsitzender

AL Mag. Bettina Waidhofer

Gottfried Krall

Bgm Josef Kronlechner

Rainer Galler